

Inhaltsverzeichnis

02.09.2014 Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim - AöR-

Sitzungsdokumente

Einladung SBB
Niederschrift ö SBB 08.04.2014

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 3	Quartalsabschluss II/2014	Vorlage: 461/2014-SBB
	Vorlage SBB Vorlage: 461/2014-SBB	Vorlage: 461/2014-SBB
Top Ö 4	GuV per Juni 2014 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999	Vorlage: 459/2014-SBB
	Vorlage SBB Vorlage: 459/2014-SBB	Vorlage: 459/2014-SBB
	01 Tarifikalkulation Basis 2013 Vorlage: 459/2014-SBB	Vorlage: 459/2014-SBB
Top Ö 5	02 Tarife umliegende Bäder Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	Vorlage: 462/2014-SBB
Top Ö 6	Vorlage SBB Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	Vorlage: 463/2014-SBB
Top Ö 7	Vorlage SBB Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	Vorlage: 464/2014-SBB
Top Ö 8	Vorlage SBB Bericht über den Betriebsteil Friedhof	Vorlage: 465/2014-

		SBB
Top Ö 9	Vorlage SBB Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	Vorlage: 466/2014-SBB
Top Ö 10	Vorlage SBB Mitteilung betr. Bereitstellung von Glasfaserinfrastruktur durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR zur Verbesserung der breitbandigen Telekommunikation	Vorlage: 460/2014-SBB
Top Ö 12	Vorlage SBB ohne Beschluss Anfrage des VRM Koch vom 20.05.2014 betr. befristete Arbeitsverhältnisse	Vorlage: 472/2014-SBB
	Vorlage SBB ohne Beschluss Vorlage: 472/2014-SBB	Vorlage: 472/2014-SBB
Top Ö 13	Anfrage Anfrage der VRM Marx und Wirtz vom 03.08.2014 betr. Kanalprobleme in der Bayerstraße in Hersel	Vorlage: 496/2014-SBB
	Vorlage SBB ohne Beschluss Vorlage: 496/2014-SBB	Vorlage: 496/2014-SBB
	Anfrage	

Einladung

Sitzung Nr.	42/2014
SBB Nr.	3/2014

An die Mitglieder
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-**

Bornheim, den 11.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** lade ich Sie herzlich ein.

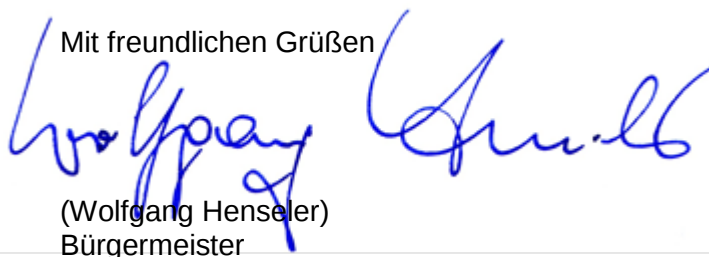
Die Sitzung findet am **Dienstag, 02.09.2014, 18:00 Uhr, im Stadtbetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, Waldorf, Sozialraum (Fahrzeughalle)**, statt.

Die Tagesordnung wird wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 24/2014 vom 08.04.2014	
3	Quartalsabschluss II/2014	461/2014-SBB
4	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999	459/2014-SBB
5	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	462/2014-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	463/2014-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	464/2014-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	465/2014-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	466/2014-SBB
10	Mitteilung betr. Bereitstellung von Glasfaserinfrastruktur durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR zur Verbesserung der breitbandigen Telekommunikation	460/2014-SBB
11	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
12	Anfrage des VRM Koch vom 20.05.2014 betr. befristete Arbeitsverhältnisse	472/2014-SBB
13	Anfrage der VRM Marx und Wirtz vom 03.08.2014 betr. Kanalprobleme in der Bayerstraße in Hersel	496/2014-SBB
14	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
15	Vergabe Streckenkontrolle der Straßen und Wirtschaftswege	470/2014-SBB
16	Vergabe maschineller Winterdienst	467/2014-SBB
17	Vergabe Kanalbaumaßnahme Mielweg	468/2014-SBB
18	Vergabe maschinelle Straßenreinigung bis 31.12.2019	469/2014-SBB

19	Mitteilung betr. Kanalbaumaßnahme RÜB 135 Pützweide, Brunnenallee und Brunnenstraße	471/2014-SBB
20	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
21	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift

Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** am Dienstag,
08.04.2014, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	24/2014
SBB Nr.	2/2014

Anwesende

Vorsitzender

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

Mitglieder

Hanft, Wilfried

Keils, Ewald

Kleinekathöfer, Ute

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.

Montenarh, Stefan

Müller, Heinz

Schmitz, Heinz Joachim

Söllheim, Michael

Wirtz, Hans-Dieter

Züge, Rainer

ab TOP 4

bis TOP 10

stv. Mitglieder

Freynick, Jörn

Hönig, Heinrich

Stadler, Harald

ab TOP 11

Vorstand

Rehbann, Ulrich

Verwaltungsvertreter

Schmitz, Oliver

Geyer-Hehl, Gabriela

Kolf, Marlene

Stadtbetrieb Bornheim

Schriftführerin

Giersberg, Ruth

Nicht anwesend (entschuldigt)

Koch, Christian

Kuhl, Sebastian

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 64/2013 vom 01.10.2013, 69/2013 vom 16.10.2013 und 01/2014 vom 09.01.2014	
3	Vorläufiger Jahresabschluss 2013 des SBB	196/2014-SBB
4	Neufassung der Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR	197/2014-SBB
5	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	198/2014-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	199/2014-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	200/2014-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	201/2014-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	202/2014-SBB
10	Kanalbaumaßnahme Königstraße, Bornheim	215/2014-SBB
11	Antrag des VRM Stadler vom 18.03.2014 betr. Anliegerversammlung bei Kanalbaumaßnahmen	223/2014-SBB
12	Antrag des VRM Stadler vom 19.03.2014 betr. Gehwegerneuerung nach der Kanalbaumaßnahme Brunnenallee	298/2014-SBB
13	Mitteilung betr. Urnenstelenanlage Friedhof Sechtem	203/2014-SBB
14	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
15	Anfrage des VRM Stadler vom 06.03.2014 betr. Entwässerungsbauwerke in der Straße "Oberdorfer Weg"	182/2014-SBB
16	Anfragen mündlich	

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt

„Antrag des VRM Stadler vom 18.03.2014 betr. Anliegerversammlung bei Kanalbaumaßnahmen“, Vorlage-Nr. 223/2014-SBB,

zu erweitern und

2. den neuen Tagesordnungspunkt nach Tagesordnungspunkt 11 zu behandeln,

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 12 - 19

zu neuen TOP 13 - 20.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Giersberg wurde bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 64/2013 vom 01.10.2013, 69/2013 vom 16.10.2013 und 01/2014 vom 09.01.2014	
----------	---	--

Beschluss

Der Verwaltungsrat erhebt gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 64/2013 vom 01.10.2013, Nr. 69/2013 vom 16.10.2013 und Nr. 01-2014 vom 09.01.2014 keine Einwände.

3	Vorläufiger Jahresabschluss 2013 des SBB	196/2014-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

4	Neufassung der Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR	197/2014-SBB
----------	--	---------------------

Vorstand Rehmann bittet, den Beschlussentwurf dahingehend zu ändern, in § 29 Abs. 1 die Satzteile „nur insoweit“ und „als sie 15 m³ übersteigen“ zu streichen.

Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt folgende

Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 08.04.2014

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 08.4.2014 folgende Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetrieb Bornheim AöR umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Gebiet der Stadt Bornheim anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Erftverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtbetriebe Bornheim AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.12.2012 in der jeweils gültigen Fassung.
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- (2) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 LWG NRW.
2. Schmutzwasser
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Mischsystem
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage
 - 6.1 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Stadtbetrieb Bornheim AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - 6.2 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussstutzen sowie die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.
 - 6.3 Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Stadtbetriebe Bornheim AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen geregelt ist.
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspekti-

onsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Druckentwässerungsnetz:**
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. **Indirekteinleiter:**
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. **Grundstück:**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. **Rückstauenebene**
Rückstauenebene ist die höchste Ebene, bis zu der das Abwasser innerhalb der öffentlichen Abwasseranlage ansteigen kann. Die für ein Grundstück maßgebende Rückstauenebene entspricht der Höhe der Straßenoberkante bzw. des Geländes an der Anschlussstelle.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer/Jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Bornheim liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Stadtbetrieb Bornheim AöR zu verlangen, dass sein/ihr Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, welche auf dem Grundstück oder in unmittelbarer Nähe des Grundstückes verläuft. Die öffentliche Abwasseranlage verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Absatz 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des Stadtbetriebs Bornheim AöR auf den privaten Grundstückseigentümer/die private Grundstückseigentümerin durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehrkosten zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer/der Eigentümerin des Grundstückes obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet oder eingebracht werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen
 2. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden
 3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können
 4. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen
 5. radioaktives Abwasser
 6. Inhalte von Chemietoiletten
 7. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten
 8. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche
 9. Silagewasser
 10. Grund-, Drainage- und Kühlwasser
 11. Blut aus Schlachtungen
 12. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann
 13. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können
 14. Emulsionen von Mineralölprodukten
 15. Medikamente und pharmazeutische Produkte
- (3) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

1.	an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage
	Temperatur 30° C ph-Wert 6,5 bis 9,5 Verhältnis CSB: BSB5 im Tagesmittel 2 : 1.

a)	Absetzbare Stoffe: biologisch abbaubare: Ausschlüsse gemäß Abs. 2 Nr. 1. Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden.		
b)	biologisch nicht abbaubare: 1 ml/l in 0,5 Std. Absetzzeit		
	Aluminium, Eisen	begrenzt durch absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar	
	Ammonium und Ammoniak (NH ₄)	200 mg/l	
	Cyanid		
	- leicht freisetzbar (CN)	0,5 mg/l	
	- gesamt (CN)	20 mg/l	
	Fluorid (F)	50 mg/l	
	Nitrit (NO ₂)	10 mg/l	
	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	
	Sulfid (S)	2 mg/l	
	Verseifbare Öle und Fette		
	- direkt abscheidbar	100 mg/l	
	- soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über NG 10 führen: gesamt	250 mg/l	
	Mineralöl-Kohlenwasserstoffe		
	- direkt abscheidbar	50 mg/l Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich	
	- nach physikalisch chemischer Behandlung	20 mg/l	
	Organische Lösungsmittel		
	- mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5g/l.	
	- mit Wasser nicht mischbar	Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich	
	Phenole, wasserdampflich (als C ₆ H ₅ OH, halogenfrei)	20 mg/l	
	Chrom 6-wertig (Chromat) (als Cr)	0,2 mg/l	
	Selen (Se)	0,1 mg/l	
	Silber (Ag)	1 mg/l	
	Zink (Zn)	3 mg/l	

2.	an der Anfallstelle des Abwassers (bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen an deren Ablauf) und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage		
	Arsen (As) Blei (Pb) Cadmium (Cd) Chrom gesamt (Cr) Kupfer (Cu) Nickel (Ni) Quecksilber (Hg) Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe, z.B. 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlorethen	0,1 mg/l 1 mg/l 0,2 mg/l 1 mg/l 1 mg/l 1 mg/l 0,05 mg/l 0,5 mg/l	
	Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l	
	Freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l	

Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht abgesetzte Probe maßgebend.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern bedarf der Genehmigung des Stadtbetrieb Bornheim AöR, wenn die Regelungen in Abs. 1 bis 2 und die Grenzwerte nach Abs. 3 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können.

Über die zulässige Einleitung von in Abs. 3 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten nach Abs. 2 Nr. 8, 9 und 14 sowie von den Einleitungswerten nach Abs. 3 Nr. 1 und 2 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung der Vorfluter und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist.

Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

- (5) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Als zugelassene Mengen gelten:

1. Schmutzwasser (häusliches Abwasser, gewerbliches und industrielles Abwasser):
Bis zu einer Höchstmenge von 1 l /sec. x ha, wenn nicht im Einzelfall andere Festsetzungen getroffen werden,

2. Niederschlagswasser:

Der Stadtbetrieb Bornheim AöR setzt bei den Eigentümern/Eigentümerinnen, die voraussichtlich eine Schmutzfracht von mehr als 40 kg CSB oder 20 kg BSB5 täglich einleiten, die Höchstmenge der Schmutzfracht pro Stunde, Tag und Jahr fest. Hierbei sind die Angaben der Betroffenen, die Reinigungsmöglichkeiten in der städtischen Kläranlage und der künftige Bedarf angemessen zu berücksichtigen.

Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der in Satz 2 genannten Abwassermenge nicht aus, kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen und/oder ganz oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der/die Anschlussberechtigte auf seine/ihre Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.

- (6) Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung darf nur mit Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 10 m² pro Grundstück anfällt, kann ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR oberirdisch oder auf anderem Wege abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.
- (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die vom Stadtbetrieb Bornheim AöR verlangten Nachweise beizufügen.
- (9) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann vom Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer/Jede Grundstückseigentümerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein/ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf seinem/ihrem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine/ihre Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 4 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, soweit es nicht für eigene Zwecke als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) verwendet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser besteht ferner nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer/an die Grundstückseigentümerin angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (9) Wohnschiffe und andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen des Stadtbetrieb Bornheim AöR an eine in der Nähe befindliche öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist. Nach Herstellung des Anschlusses ist der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Nutzung des auf seinem/ihrer Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, hat er/sie dies dem Stadtbetrieb Bornheim AöR anzuzeigen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt der Stadtbetrieb Bornheim AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seine/ihre Kosten auf seinem/ihrer Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe, einen Kompressor zur Lufterinperlung sowie die dazu gehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe, des Kompressors und der dazu gehörigen Druckleitung trifft der Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe und des Kompressors entsprechend den Angaben des Herstellers/der Herstellerin sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR bis zur Inbetriebnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und des Kompressors vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Des Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er/sie an den Ablaufstellen unterhalb der Rückstausebene (siehe § 2) funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und diese regelmäßig zu warten. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin eine geeignete Inspektionsöffnung (alternativ kann geregelt werden: Einsteigschacht mit Zugang für Personal) auf

seinem/ihrem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er/sie die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt der Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Hausanschlussleitungen und der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf eigene Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu erstellen.

Verläuft die öffentliche Abwasserleitung außerhalb des öffentlichen Straßenraumes, setzt der Stadtbetrieb Bornheim AöR oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen einen Anschlussstutzen.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seinem/ihrem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf seine/ihre Kosten vorzubereiten.
- (10) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen sowie der Einbau der Anschlussstutzen erfolgen ausschließlich durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR bzw. durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Der Aufwand ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu ersetzen (vgl. § 31). Die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen (Reinigung, Dichtheitsprüfung etc.) obliegt dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtbetrieb Bornheim AöR, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu gewährleisten. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung des Stadtbetrieb Bornheim AöR, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann

erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR an der offenen Baugrube erfolgt ist.

(2) Der Antrag auf Zustimmung muss enthalten

1. eine zeichnerische Darstellung, aus welcher Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Inspektionsöffnung hervorgehen,
2. Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksfläche, soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.

(3) Die Antragsunterlagen sind zu unterschreiben und bei dem Stadtbetrieb Bornheim AöR einzureichen.

(4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin 1 Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mitzuteilen. Dieser sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim AöR.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SüwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW 2013.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8

Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.

- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem Stadtbetrieb Bornheim AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.

Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Anzeige- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben den Stadtbetrieb Bornheim AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete und Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

§ 19

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin und die Benutzer/Benutzerinnen haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften dem Stadtbetrieb Bornheim AöR für alle Schäden und Nachteile, die ihm infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge satzungswidriger Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der/die Ersatzpflichtige den Stadtbetrieb Bornheim AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die

vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
 - oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Anschlussbeitrag, Gebühren, Aufwandsersatz

§ 21

Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR einen Anschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und dem hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes des Stadtbetriebs Bornheim AöR für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 22

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
 2. Für das Grundstück muss nach dieser Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen.

3. Für das Grundstück muss

- 3.1 eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - 3.2 soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB) das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

§ 23

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

Als Grundstücksfläche gilt:

- 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche.
- 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die gesamte, hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m.

Die Grundstücksfläche ist zu ermitteln bei Grundstücken,

- 2.1 die an die Erschließungsstraße angrenzen, parallel zur Straßenbegrenzungslinie,
 - 2.2 die nicht an die Erschließungsstraße angrenzen, parallel zu der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksgrenze,
 - 2.3 die nur durch einen zum Grundstück gehörenden Zuweg oder eine Zufahrt mit der Erschließungsstraße verbunden sind, parallel zu der der Erschließungsstraße im Einmündungsbereich am Ende der Zufahrt (Zuwegung) zugewandten Grundstücksseite.
3. Die Tiefenbeschränkung ist nicht anzuwenden
- 3.1 für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten,
 - 3.2 soweit die über 35 m hinausgehende Fläche baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf. In diesem Fall ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

4. Die Grundstücksfläche wird entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz (Veranlagungsfaktor) von

4.1	100 v. H.	bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit
4.2	150 v. H.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit
4.3	175 v. H.	bei viergeschossiger Bebaubarkeit
4.4	200 v. H.	bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit
4.5	225 v. H.	bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit
4.6	250 v. H.	bei siebengeschossiger Bebaubarkeit
4.7	275 v. H.	bei acht- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit

vervielfacht.

- (2) 1. Als Geschosshzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

2. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Geschosshzahl, aber eine Baumassenzahl ausweist, wird die Anzahl der Vollgeschosse wie folgt ermittelt:

Die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl wird zur Zahl der Vollgeschosse wie folgt in Bezug gesetzt:

bis 1,0 = 1 Geschoss
 bis 1,6 = 2 Geschosse
 bis 2,0 = 3 Geschosse
 bis 2,2 = 4 Geschosse
 bis 2,3 = 5 Geschosse
 bis 2,4 = 6 Geschosse
 bis 2,7 = 7 und mehr Geschosse

3. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Geschosshzahl, aber die zulässige Höhe der Bauwerke ausweist, gilt als Geschosshzahl die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 in Gewerbegebieten bzw. geteilt durch 3,0 in den übrigen Gebieten wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.

4. Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosshzahl vorhanden und geduldet oder aufgrund einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig, ist diese zugrunde zu legen.

5. Als eingeschossig bebaubar gelten Grundstücke,

- 5.1 die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshzahl ausgewiesen sind,
 5.2 die nur mit eingeschossigen Garagen bebaut oder nur als Stellplatz genutzt werden dürfen,
 5.3 für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist.

6. Die in Absatz 1 genannten Vomhundertsätze erhöhen sich für Grundstücke

in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)	um 50 Prozentpunkte,
--	----------------------

in Industriegebieten	um 75 Prozentpunkte.
----------------------	----------------------

Entsprechendes gilt für einzelne Grundstücke in anderen als Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten, soweit auf ihnen eine Nutzung vorhanden oder zulässig ist, die nach der BauNVO nur in Kerngebieten (§ 7 Abs. 2), nur in Gewerbegebieten (§ 8 Abs. 2), nur in Industriegebieten (§ 9 Abs. 2) und nur in Sondergebieten (§ 11 Abs. 2) zulässig ist.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat.
- (4) In nicht beplanten Gebieten oder in Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan die in Absatz 2 genannten Ausweisungen nicht enthält, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die in der näheren Umgebung überwiegend vorhanden ist,

maßgebend.

Absatz 2 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2 BauNVO, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 BauNVO, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO oder als Sondergebiete mit einer nach § 11 Abs. 2 der BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind, gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.

In anderen Gebieten oder in Gebieten, die keiner der vorstehend genannten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die Erhöhung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung für Grundstücke, auf denen eine Nutzung stattfindet oder zulässig ist, die nur in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Sondergebieten (§ 11 BauNVO) oder in Industriegebieten zulässig wäre.

- (5) Wird ein Grundstück durch Hinzunahme eines weiteren Grundstückes zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, ist unter Anrechnung des gezahlten Anschlussbeitrages der volle Beitrag für die gesamte Grundstücksfläche zu zahlen.
- (6) 1. Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche

bei Entstehung der Beitragspflicht bis zum	31.12.2005	= 3,17 EUR
bei Entstehung der Beitragspflicht nach dem	31.12.2005	= 8,00 EUR.

2. Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser

2.1	beträgt bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser	55 % des Beitrags
2.2	beträgt bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Niederschlagswasser	45 % des Beitrags
2.3	wird bei einer nur teilweisen Anschluss-	im Einzelfall festgesetzt.

	möglichkeit für Niederschlagswasser	
--	-------------------------------------	--

3. Entfallen die in Nr. 2 bezeichneten Beschränkungen der Anschlussmöglichkeit, ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.
- (7) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortschaften vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Abs. 6 um 20 %.

Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 5 der Entwässerungssatzung).

§ 24

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) In den Fällen des § 20 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. In den Fällen des § 21 Abs. 7 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits mit Genehmigung der Stadt Bornheim angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war. § 20 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 bleiben unberührt.

§ 25

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 26

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Absatz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 27

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR nach den §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Stadtbetrieb Bornheim AöR (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Zur Deckung der Kosten, die dem Stadtbetrieb Bornheim AöR als Abwasserbeseitigungspflichtigem (§ 51 LWG) für die Beseitigung von Abwässern entstehen, die nach § 6 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen, erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR Gebühren. Die Gebühr wird in Höhe der Kosten für Fremdleistungen erhoben, die dem Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall für die Beseitigung der Abwässer entstehen, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 %.
- (4) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, die nicht unmittelbar gegenüber dem Einleiter/der Einleiterin festgesetzt wird, sondern für die der Stadtbetrieb Bornheim AöR abgabepflichtig ist, wird in vollem Umfange vom Abwassereinleiter/von der Abwassereinleiterin angefordert. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 29 und 30 entsprechend.

§ 28

Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren im Sinne des § 25 dieser Satzung werden nach der Menge der Abwässer berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage von einem angeschlossenen Grundstück unmittelbar oder mittelbar eingeleitet werden.
- (2) Als Abwassermenge gilt

1. bei Vollkanalisation (Abwässer können in der öffentlichen Sammelkläranlage gereinigt werden.)
 - 1.1 die dem Grundstück zugeführte Wassermenge
 - 1.2 die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge
 - 1.3 die auf dem Grundstück anfallende Niederschlagsmenge abzüglich der der öffentlichen Abwasseranlage nachweisbar nicht zugeführten Wassermenge nach Maßgabe des § 27,
 2. bei Teilkanalisation (Abwässer können nicht in der öffentlichen Sammelkläranlage gereinigt werden.)
 - 2.1 die dem Grundstück zugeführte Wassermenge
 - 2.2 die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge
- (3) Berechnungseinheit der Benutzungsgebühr ist
1. 1 m³ Abwasser für Abwasser nach Abs. 2 Nr.1.1 und 1.2 sowie Nr. 2.1 und 2.2,
 2. 1 m² bebaute und befestigte Grundstücksfläche für Abwasser nach Abs. 2 Nr. 1 c).
- (4) Der Berechnung der Benutzungsgebühr werden zugrunde gelegt:
1. für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die für die Erhebung des Wassergeldes am Wassermesser abgelesene Verbrauchsmenge,
 2. für die auf dem Grundstück gewonnene Menge die Wassermenge aus der privaten Wasserversorgungsanlage (z. B. privater Brunnen, Regenwassernutzungsanlage)
 - 2.1 Der Gebührenpflichtige hat die Wassermenge aus der privaten Wasserversorgungsanlage nachzuweisen. Der Nachweis hat durch eine Messeinrichtung zu erfolgen, die vom Stadtbetrieb Bornheim AöR als zuverlässig anerkannt ist, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und die durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen nach den Installationsvorschriften des Stadtbetrieb Bornheim AöR einzubauen ist. Dieser Wasserzähler wird vom Stadtbetrieb Bornheim AöR überwacht und ist auf deren Verlangen zu erneuern. Die Kosten für den Einbau und die Erneuerung dieses Wasserzählers hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
 - 2.2 Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so ist der Stadtbetrieb Bornheim AöR berechtigt, die aus der privaten Wasserversorgungsanlage dem öffentlichen Kanal zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hierfür hat der Gebührenpflichtige dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf Verlangen Daten, wie z. B. Pumpleistung und Betriebsstunden der Wasserpumpe sowie die in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegte Entnahmemenge mitzuteilen und durch Unterlagen zu belegen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
 - 2.3 Die Verpflichtungen gemäß Nr. 2.1 gelten nicht im Falle einer Regenwassernutzungsanlage, deren Zisterne über einen Überlauf an den öffentlichen Kanal angeschlossen ist. In diesem Fall hat der Gebührenpflichtige für das aufgefangene Wasser Niederschlagswassergebühren gemäß Nr. 3 zu zahlen.
3. für die anfallende Niederschlagsmenge

- 3.1 die bebaute sowie die befestigte, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücksfläche zum Ersten des Monats, der auf den Monat des Anschlusses folgt. Bebaute Grundstücksfläche ist die Fläche, die von den einzelnen Gebäuden des Grundstücks überdeckt wird. Als angeschlossen gelten alle Flächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- 3.2 Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert oder soll die bislang festgesetzte Fläche aus anderen Gründen herabgesetzt werden, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin dies dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf dem dafür vorgesehenen und unterschriebenen Vordruck anzuzeigen.
Im Falle einer Flächenveränderung hat die Anzeige innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung zu erfolgen.
Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem Tag berücksichtigt, der auf den Zugang der Änderungsanzeige beim Stadtbetrieb Bornheim AöR folgt. Der Zugangsnachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen/der Gebührenpflichtigen.
Erfolgt die Anzeige einer Flächenvergrößerung zu spät oder erlangt der Stadtbetrieb Bornheim AöR anderweitig Kenntnis von einer Flächenvergrößerung, ist der Stadtbetrieb Bornheim AöR berechtigt, Niederschlagswassergebühren für die Zeit seit der Flächenvergrößerung nachzuerheben.
- 3.3 Die mit Rasengittersteinen befestigte und angeschlossene Fläche wird reduziert um 50 %.
- 3.4 Mit wasserdurchlässigem Pflaster befestigte und angeschlossene Flächen reduzieren sich um 25 %, wenn die Bettung entsprechend der jeweiligen Herstellerangabe erfolgt ist.
- 3.5 Angeschlossene und begrünte Dachflächen werden bis maximal 80 Quadratmeter Dachfläche um 25 % reduziert.
4. Nr. 3 findet auch Anwendung, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt wird und die Möglichkeit besteht, dass diese Wassermengen über einen Überlauf der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden können.

(5) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit betragen

1. bei Vollkanalisation

1.1	je m ³ eingeleitetes Abwasser	3,14 EUR
1.2	je m ² angeschlossene bebaute und befestigte Grundstücksfläche	1,62 EUR

2. bei Teilkanalisation

	je m ³ eingeleitetes Abwasser	0,55 EUR
--	--	----------

- (6) Bei Bierbrauereien und Getränkeherstellungsbetrieben gelten als eingeleitete Abwassermengen

pro hl Verkaufsbier	0,3 m ³
pro hl hergestellte alkoholfreie Getränke	
soweit nicht eine Abwassermengenzählung erfolgt	0,4 m ³ .

§ 29

Nicht der Abwasseranlage zugeführte Wassermengen

- (1) Die aus den öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogenen und der öffentlichen Abwasseranlage nachweislich nicht zugeführten Wassermengen werden auf Antrag nur insoweit von der für die Berechnung der Schmutzwassergebühr maßgeblichen Wassermenge abgesetzt, als sie 15 m³ jährlich übersteigen. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem/der Gebührenpflichtigen.
- (2) Der Nachweis der nicht zugeführten Wassermenge hat durch Messeinrichtungen zu erfolgen, die vom Stadtbetrieb Bornheim AöR als zuverlässig anerkannt sind, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und die durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen nach den Installationsvorschriften des Stadtbetrieb Bornheim AöR einzubauen sind. Die Wasserzähler werden von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR überwacht und sind auf deren Verlangen zu erneuern. Die Kosten für den Einbau und die Erneuerung einer solchen Messeinrichtung haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (3) Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem Stadtbetrieb Bornheim AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR abzustimmen.
- (4) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt regelmäßig im Jahresgebührenbescheid, sofern der in Absatz 1 geforderte Antrag genehmigt wurde.

§ 30

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsg Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 31

Gebühren- und Abgabepflichtige

(1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind

1. der Eigentümer/die Eigentümerin, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
2. der Inhaber/die Inhaberin eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
3. der Nießbraucher/die Nießbraucherin oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte

des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige dem Stadtbetrieb Bornheim AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Das gilt auch für Daten und Unterlagen hinsichtlich der Größe der Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (4) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen/durch eine anerkannte Sachverständige auf Kosten des/der Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (5) Die Absätze 2–4 gelten für Kostenersatzpflichtige entsprechend.

§ 32

Vorausleistungen und Fälligkeit

- (1) Auf die Benutzungsgebühr können monatliche Vorausleistungen verlangt werden. Diese berechnen sich anteilig nach der jeweiligen Benutzungsgebühr für den vorhergegangenen Erhebungszeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Höhe der Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger.
- (2) Entscheidungen über Widersprüche gegen die Bescheide sowie Anträge auf Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass der Benutzungsgebühr werden durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR getroffen.

- (3) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich zum 31.12. für die vergangenen 12 Monate. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann sich bei der Ablesung der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (4) Ergibt sich aufgrund der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorausleistungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorausleistung zu verrechnen. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag nacherhoben.
- (5) Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Die Vorausleistungen werden jeweils am 1. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

§ 33

Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur, Unterhaltung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nach tatsächlichen Kosten zu ersetzen. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen (§ 13 Abs. 1), wird der Aufwandersatz für jede Anschlussleitung berechnet.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Grundstücksanschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1) mit der Beendigung der Maßnahme. Der Aufwandersatz wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstückes ist, zu dem die Grundstücksanschlussleitung verlegt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung (§ 13 Abs. 4), so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. der/die Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Grundstücksanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer/Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 34

Härtemilderung

- (1) Gebühren, Beiträge und Kosten können gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Gebühren, Beiträge und Kosten können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

III. Schlussvorschriften

§ 35

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer/für die Grundstückseigentümerin ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Erbbauberechtigte, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, für die Eigentümer/Eigentümerinnen von Wohnschiffen und anderen schwimmenden Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind sowie für die Träger/Trägerinnen der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter/Pächterinnen, Mieter/Mieterinnen, Untermieter/Untermieterinnen etc.)oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR binnen zwei Wochen anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer/die bisherige Eigentümerin und der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin die Anzeige, haften beide gesamtschuldnerisch, bis der Stadtbetrieb Bornheim AöR Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses dem Stadtbetrieb Bornheim AöR angezeigt zu haben.
8. §§ 12 Abs.1 und 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht errichtet oder nicht frei zugänglich hält.
9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Stadtbetrieb Bornheim AöR herstellt oder ändert.
10. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mitteilt.
11. § 15
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem Stadtbetrieb Bornheim AöR entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.
12. § 16 Absatz 2
dem Stadtbetrieb Bornheim AöR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Stadtbetrieb Bornheim AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
13. § 18 Absatz 3
die Bediensteten des Stadtbetrieb Bornheim AöR oder die durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 35

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 04. Dezember 2012 außer Kraft.

- Einstimmig -

5	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	198/2014-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	199/2014-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	200/2014-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

8	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	201/2014-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

9	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	202/2014-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

- Einstimmig -

10	Kanalbaumaßnahme Königstraße, Bornheim	215/2014-SBB
-----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt von den Ausführungen des Vorstandes zustimmend Kenntnis.

Abstimmungsergebnis

- 12 Stimme/n für den Beschluss
- 1 Stimme/n gegen den Beschluss
- 0 Stimmenthaltung/en

11	Antrag des VRM Stadler vom 18.03.2014 betr. Anliegerversammlung bei Kanalbaumaßnahmen	223/2014-SBB
-----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt, dass vor Beginn von Kanalbaumaßnahmen, die eine mehrmonatige Sperrung von Hauptsammelstraßen zu Folge haben, eine Anliegerversammlung durchgeführt wird. In dieser Versammlung wird die Tiefbaumaßnahme und die voraussichtliche Dauer der Straßensperrung sowie die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der Maßnahme erläutert. Es wird Gelegenheit zur Aussprache gegeben. Durch Handzettel wird informiert und eingeladen.

- Einstimmig -

12	Antrag des VRM Stadler vom 19.03.2014 betr. Gehwegerneuerung nach der Kanalbaumaßnahme Brunnenallee	298/2014-SBB
-----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat erweitert die Tagesordnung und nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

13	Mitteilung betr. Urnenstelenanlage Friedhof Sechtem	203/2014-SBB
-----------	--	---------------------

Vorstand Rehmann ergänzt den Sachverhalt dahingehend, dass die Abstimmung mit den künftigen Ortsvorstehern nach der Kommunalwahl erfolgen wird.

Kenntnis genommen.

14	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
-----------	---	--

Keine

15	Anfrage des VRM Stadler vom 06.03.2014 betr. Entwässerungsbauwerke in der Straße "Oberdorfer Weg"	182/2014-SBB
-----------	--	---------------------

Kenntnis genommen.

Zusatzfragen VRM Stadler:

1. Ist durch hydraulische Berechnungen sichergestellt, dass der Frischwasserkanal und der Mischwasserkanal auf der Strecke Berliner Straße bis zum Bornheimer Bach ausreichend dimensioniert sind?

Antwort:

Wird zur nächsten Sitzung beantwortet.

2. Zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Ingenieurplanung für die dazugehörige Straßenbaumaßnahme?

Antwort:

Aufgrund der Planung der Finanzmittel für 2015 wird davon ausgegangen, dass auch die Ingenieurleistungen im Jahr 2015 durchgeführt werden.

16	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

VRM Hönig

1. Wann wird der Überwuchs am Wirtschaftsweg Michelsbergstraße von der Küppersgasse kommend durch den SBB beseitigt?

Antwort:

Da der Überwuchs von Privatgrundstücken ausgeht, wird die Angelegenheit an den Fachbereich 9 bei der Stadt Bornheim geleitet, von wo aus die Grundstückseigentümer angeschrieben und aufgefordert werden, den Überwuchs zu beseitigen.

2. Wann erfolgt die Aufstellung der durch den Seniorenbeirat bereit gestellten Sitzbänke?

Antwort:

Die im Vorfeld erforderliche Klärung von Standorten und Eigentumsverhältnissen der betreffenden Grundstücke ist zwischenzeitlich erfolgt. Sobald die Lieferung einer erforderlich gewordenen Nachbestellung erfolgt ist, werden die Sitzbänke zeitnah aufgestellt.

VRM Müller

1. Was geschieht zur Beseitigung der Schäden und zur Verhinderung einer Straßenunterspülung bei Starkregen am Straßenbegleitgraben im Holzweg?

Antwort:

Der Zustand des Wegeseitengrabens und das Erfordernis einer Sanierung sind bekannt, jedoch besteht derzeit keine Verkehrsgefährdung, die Sofortmaßnahmen erfordern würde.

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Vorsitzender

gez. Ruth Giersberg
Schriftführung

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

02.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr. 461/2014-SBB

Stand 07.08.2014

Betreff Quartalsabschluss II/2014**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**Erläuterungen zum Erfolgsplan 1. Halbjahr 2014****Vorbemerkungen**

Für das 1. Halbjahr 2014 weist die Gewinn- und Verlustrechnung des SBB – inklusive der Sparte Abwasserwerk und der Betriebsführung des Wasserwerkes – ein negatives Ergebnis in Höhe von 197,7 T€ aus. Betrachtet man das Abwasserwerk separat, zeigt sich in dieser Sparte eine positive Plan/Ist-Abweichung in Höhe von 251,2 T€.

Demgegenüber steht das Ergebnis des SBB – ohne Abwasser – mit einer negativen Plan/Ist-Abweichung in Höhe von -458,2 T€. Hierbei resultieren die Hauptabweichungen zu ca. 52 % aus fehlenden Umsatzerlösen sowie aus fehlenden Erträgen (im Vergleich zum Plan -236,9 T€) und zu ca. 48 % aus höheren Kosten (221,3 T€ im Vergleich zum Plan).

In der negativen Erlösabweichung sind u.a. niedrigere Erstattungen seitens der Stadt Bornheim an den SBB in Höhe von 134,7 T€ im Vergleich zum Plan enthalten.

Die Abweichungen in den einzelnen Erlös- und Kostenarten sind nachfolgend detailliert erläutert.

Betriebsertrag

Per Juni wurden Umsatzerlöse sowie sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 7.824,2 T€ erzielt, und liegen um 231,4 T€ (2,87%) unter Plan:

a) Abwasserwerk:

- **Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse entsprechen den monatlichen Abschlagszahlungen aufgrund der Jahresabrechnung 2013 sowie den unterjährigen Abrechnungen. Sie liegen 0,65 % (35,2 T€) über dem Plan (5.377,1 T€). Die Mehrerlöse resultieren aus höheren Einnahmen an Niederschlagswassergebühren (42,6 T€) und höheren Erlösen bei den Schmutzwassergebühren (11,3 T€).

Erlöse aus Klärschlammgebühren wurden entsprechend der erwarteten Kosten mit 18,7 T€ geplant. Tatsächlich sind im Berichtszeitraum Aufwendungen i. H. v. 6,5 T€ entstanden, welche bislang noch nicht weiterberechnet wurden.

- **Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen um 22,6 T€ unter Plan. Diese Abweichung begründet sich in der Position Erträge aus Nebengeschäften (z. B. weiterberechnete

Reparaturen). Im Berichtszeitraum haben weiterberechnete Maßnahmen inklusive Regiekosten zu Erlösen in Höhe von 9,5 T€ geführt (Plan 32,1 T€). Diesen gegenüber stehen Kosten (Rubrik „bezogene Leistungen“) von 8,9 T€.

Da die Auflösung der Ertragszuschüsse (für Verlegung von Grundstücksanschlussleitungen) noch nicht abschließend bearbeitet ist, ist für diesen Quartalsbericht von Ist = Plan auszugehen (296,4 T€). Die korrespondierenden Ausgaben sind noch nicht ergebniswirksam, da es sich um Investitionen handelt. Diese laufen auf ein Bilanzkonto.

b) HFB:

Im Bereich des HFB liegen die Erlöse aus Eintrittsgeldern inkl. Schulschwimmen mit 459,2 T€ um -73,0 T€ (-13,72 %) niedriger als geplant, jedoch um 3,7 T€ höher als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Plan/Ist-Abweichung beinhaltet niedrigere Erlöse im Bereich des Schulschwimmens in Höhe von -17,1 T€.

Der Plan für die Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB wurde in 11 gleichen Beträgen auf die Monate Januar – November verteilt (Dezember = Schließphase), insofern handelt es sich um Durchschnitts-Planerlöse; die zu erwartenden höheren Einnahmen während der Freibadsaison (Ferienbeginn in NRW am 07.07.2014) sind infolgedessen im Berichtszeitraum nicht berücksichtigt.

c) Photovoltaik:

Die Plan-Erlöse für die Photovoltaikanlagen belaufen sich per Juni 2014 auf 26,5 T€, tatsächlich konnten 31,1 T€ erzielt werden, das sind 4,6 T€ mehr als erwartet und 5,6 T€ mehr als per Juni 2013. Diese positive Abweichung resultiert insbesondere aus der Strom-Einspeisung der Europaschule: aufgrund der sonnigen Wetterlage konnte im 1. Halbjahr 2014 mehr Strom produziert werden als per Juni 2013 (+ 27.565,01 kWh).

d) Friedhofswesen:

Die Friedhofserlöse liegen per Juni 2014 mit 96,3 T€ um -29,2 T€ unter Plan (Plan = 125,5 T€). Der Plan ist gezwölftelt; die Bestattungsstatistik (s. Bericht Betriebsteil Friedhof) zeigt per Juni 2014 insgesamt 201 Bestattungen, die Anzahl für das gesamte Vorjahr 2013 belief sich auf 533 Bestattungen.

Des Weiteren sind per Juni 2014 im Bereich der sonstigen betrieblichen Erträge unter anderem (sowohl in den Plan- als auch in den Ist-Erlösen) 7,0 T€ seitens der Deutschen Friedhofsgesellschaft (DFG) als anteiliges Vertragsentgelt für das 1. Halbjahr 2014 für das Portajom und das Urnenfeld enthalten.

e) Erstattung von Gemeinden:

Die Erstattung seitens der Stadt Bornheim an den SBB liegt per Juni 2014 mit 1.202,1 T€ um -134,7 T€ unter Plan (Plan = 1.336,8 T€). Diese gravierende Abweichung liegt insbesondere an folgenden Positionen:

- Die Kostenerstattung für die Instandhaltung der Straßenbeleuchtung in Höhe von 75,00 T€ per Juni 2014 steht noch komplett aus. Die Zahlung ist für den Monat August avisiert.
- Für das Gesamtjahr 2014 wurden seitens des Fachbereiches Gebäudewirtschaft für unvorhergesehene Aufgaben, deren Ausführung im Bedarfsfall an den SBB übertragen wird, insgesamt 70,00 T€ eingeplant. Da der Plan gezwölftelt ist und den anteiligen Plan-Erlösen per Juni 2014 in Höhe von 35,00 T€ noch keine Ist-Werte gegenüberstehen, ergibt sich hieraus eine negative Plan/Ist-Abweichung in derselben Höhe (-35,00 T€).
- Im Bereich der Abfallentsorgung wurden die Zahlungsmodalitäten seitens der Stadt Bornheim geändert, so dass die Zahlungen in 2014 nicht mit den geplanten Werten korrespondieren, dieses führt zu einer temporären Plan/Ist-Abweichung in Höhe von 12,8 T€, die sich jedoch bis zum Jahresende ausgleichen wird.

Betriebsaufwendungen

Der Betriebsaufwand des SBB - inkl. der Sparte Abwasser - liegt im 1. Halbjahr 2014 insgesamt um 36,1 T€ = 0,47 % über Plan (Plan = 7.634,8 T€, Ist = 7.670,8 T€).

Die wesentlichen Abweichungen sind nachfolgend kommentiert, es handelt sich im Einzelnen um folgende Positionen:

a) RHB-Stoffe / bezogene Waren:

Per Juni 2014 beträgt der Plan für bezogene RHB-Stoffe und bezogene Waren 454,4 T€, die Aufwendungen belaufen sich jedoch auf 534,9 T€, das sind um 80,5 T€ höhere Kosten als geplant. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung:
Gemäß Plan wurde per Juni von Kosten in Höhe von 4,5 T€ ausgegangen, dieser Wert wurde um 49,7 T€ überschritten. Die höchste Abweichung mit insgesamt 46,3 T€ resultiert aus dem HFB: per Juni 2014 ist lediglich ein Pauschalbetrag in Höhe von 4,3 T€ geplant, diesem Plan stehen jedoch Aufwendungen in Höhe von 50,6 T€ gegenüber, hierbei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Positionen:
 - 17,8 T€ für die Betonsanierung
 - 5,5 T€ für die Instandhaltung des Freibadbeckens; Plan = 0; denn zum Zeitpunkt der Planerstellung wurde davon ausgegangen, dass das Freibadbecken durch ein Edelstahlbecken komplett ersetzt wird und insofern mit keiner weiteren Instandhaltung in 2014 zu rechnen war. Diese Maßnahme ist jedoch noch nicht abgeschlossen.
 - 3,6 T€ für Reparaturen an Dampfbad und Sauna
 - 3,1 T€ für Unterhaltungsarbeiten an Frequenzumrichtern
 - 2,3 T€ für Arbeiten an den Rückspülschächten
 - 2,3 T€ wurden aufgewendet für die Lüftung in der Halle
 - 2,1 T€ für die Erneuerung der Gitterroste
- Verbrauchsmaterial:
Im Bereich des Baubetrieb inkl. HFB wurde für Verbrauchsmaterial der Planwert in Höhe von 16,8 T€ mit 27,9 T€ um 11,1 T€ überschritten; die Ursache hierfür ist, dass der Plan gezwölftelt ist, die Kosten jedoch aperiodisch anfallen. Es ist davon auszugehen, dass diese Abweichung bis zum Jahresende wieder ausgleichen wird.
- Treibstoffe:
Per Juni 2014 beträgt der Plan für Treibstoffe 27,6 T€, die Ist-Kosten belaufen sich auf 38,4 T€, somit sind um 10,8 T€ höhere Kosten als geplant verbucht. In diesem Wert ist allerdings auch eine Lieferung von Dieselkraftstoff für die SBB-eigene Tankanlage enthalten: die Lieferung von 4.307 Litern Diesel zum Preis von insgesamt 5.637,86 € erfolgte am 17.06.2014 und ist zum Ende des Quartals noch fast vollständig im Bestand enthalten und noch nicht tatsächlich verbraucht. Insofern wird sich auch diese Abweichung spätestens zum Jahresende nivellieren.
- Unterhaltung Straßen:
Der Plan ist gezwölftelt und beläuft sich per Juni 2014 auf 35,0 T€, im Ist fallen die Kosten aperiodisch an – per 1. Halbjahr 2014: 44,1 T€ – dieses führt im Plan/Ist-Vergleich zu höheren Kosten von 9,1 T€. (Im vergleichbaren Vorjahreszeitraum lagen die Aufwendungen bei 50,7 T€).
Der Aufwand per 1. Halbjahr 2014 beinhaltet u.a. 3,7 T€ für die Beseitigung der Straßenabsackung / des Straßeneinbruchs in der Brunnenstraße Roisdorf sowie in der Haasbachstraße in Brenig.

- Energiekosten Abwasserwerk:
Für Strom sind niedrigere Aufwendungen entstanden (-12,9 T€). Die Abweichung resultiert daraus, dass der Plan gezwölftelt ist und die Kosten aperiodisch anfallen.

b) Bezogene Leistungen:

Der Plan für bezogene Leistungen beläuft sich per Juni 2014 auf insgesamt 3.270,8 T€, verbucht wurden Kosten in Höhe von 3.203,5 T€, somit handelt es sich um eine Verbesserung im Vergleich zum Plan in Höhe von 67,3 T€ (2,06%).

- Abwasserwerk:
In den bezogenen Leistungen sind u. a. Umlagezahlung an den Erftverband sowie die Unterhaltungsaufwendungen der Abwasseranlagen enthalten. Dieser Quartalsbericht zeigt eine positive Plan/Ist-Abweichung von -5,7 % (-160,6 T€).

Die Umlage an den Erftverband liegt 11,1 T€ unter dem Planwert.

Die Kosten für Klärschlambeseitigung liegen 11,0 T€ unter dem Plan von 17,5 T€ (siehe auch korrespondierende Erlösposition Klärschlammgebühren).

Für weiterberechnete Reparaturen sind lediglich 8,7 T€ angefallen. Hieraus ergibt sich eine Abweichung zum Plan (30,0 T€) in Höhe von 21,1 T€ (siehe auch korrespondierende Ertragsposition Erträge aus Nebengeschäften).

Außerdem sind für Kanalreparaturen 9,5 T€ geringere Kosten gegenüber dem Plan (32,5 T€) entstanden.

Die Kanalreinigung (IST 77,1 T€) hat gegenüber dem Plan von 62,5 T€ im ersten Halbjahr einen höheren Aufwand in Höhe von 14,6 T€ verursacht. Für die Reinigung der Straßenabläufe sind mit 10,5 T€ um 32,0 T€ geringere Kosten gegenüber der Planung von 42,5 T€ angefallen.

Für die Durchführung von TV-Kanalinspektionen sind Mehrkosten von 6,8 T€ entstanden.

Eine positive Plan-/Ist-Abweichung i. H. v. 22,5 T€ ergibt sich dadurch, dass im 1. Halbjahr 2014 keine Kanaldichtheitsprüfungen durchgeführt wurden. Die Kanaldichtheitsprüfungen beinhalten die Überprüfung des Kanalnetzes (ohne Hausanschlüsse) im Wasserschutzgebiet und die Prüfung der Hausanschlüsse von Betriebsgebäuden. Die Maßnahmen sind für das 2. Halbjahr 2014 vorgesehen.

Die Kosten für die Unterhaltung der Anlagen liegen 73,9 T€ unter Plan (103,4 T€); diese Abweichung beinhaltet u. a. -24,9 T€ für Pumpanlagen, -23,0 T€ bei den Regenüberläufe/Überlaufbecken und -15,3 T€ für Regenrückhaltebecken.

- Baubetrieb:
Im Bereich Baubetriebes inkl. HFB beläuft sich der Plan per Juni 2014 auf 452,5 T€, diesem Plan stehen Aufwendungen in Höhe von 541,6 T€ gegenüber; dieses führt zu einer Planüberschreitung von insgesamt 89,1 T€.

Davon betreffen 87,2 T€ Fremdleistungen für Baumkontrolle bzw. für Baumpflegearbeiten zur Erhaltung der Verkehrssicherheit (davon in städtischen Anlagen 65,2 T€ und auf Friedhöfen 22,0 T€). Diese Maßnahmen kann der SBB nicht mit eigenem Personal durchführen, da hierfür spezielle Klettertechniken oder spezielle Geräte erforderlich sind.

- Friedhöfe:
Der Jahresplanwert für die fremdvergebenen Bestattungsleistungen ist gezwölftelt und beläuft sich per Juni 2014 auf 77,5 T€, die aperiodisch anfallenden Kosten betragen in diesem Zeitraum jedoch 82,6 T€ und übersteigen den Plan somit um 5,1 T€.
- HFB:
Im HFB ist eine positive Plan/Ist-Abweichung zu verzeichnen in Höhe von 7,2 T€, hier sind insbesondere die Aufwendungen für die Unterhaltung von Maschinen und technischen Anlagen noch nicht in dem Maße angefallen, wie geplant, diese Aufwendungen werden im 2. Halbjahr nachgeholt.

- c) Personalaufwand:
Der Personalaufwand liegt per Juni 2014 um 1,68 % (=32,8 T€) über Plan.
Bei der Erstellung des Planes für das Wirtschaftsjahr 2014 wurde von einer Personalkostenerhöhung von 1,5% ausgegangen; tatsächlich liegt der Tarifabschluss jedoch bei 3,0 %.
- d) Abschreibungen:
Da das Anlagevermögen des Abwasserwerks noch nicht vollständig in das Buchhaltungssystem des Stadtbetrieb Bornheim übernommen wurde (die Migration der ca. 2.100 Anlagegütern dauert noch an), wird bei der Höhe der Abschreibungen von Ist = Plan ausgegangen. Aus diesem Grund ergibt sich derzeit noch keine Abweichung.
- e) Sonstige betriebliche Aufwendungen:
Per II. Quartal 2014 beläuft sich der Plan für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen insgesamt (HFB + SBB + Abwasserwerk) auf 332,6 T€, dieser Ansatz wurde mit 322,6 T€ um 10,0 T€ = 3,00 % unterschritten.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind u. a. Kosten für Beratung, Unterhaltung der Datenverarbeitungseinrichtungen, Aus- und Fortbildung, Versicherungen, und Telefon enthalten. Die Aufwendungen liegen 12,0 T€ unter Plan (101,7 T€).

Die Kosten für Aus- und Fortbildung liegen 17,7 T€ über dem Plan (1,8 T€). Der überwiegende Teil (14,3 T€) resultiert aus Schulungen für das Geoinformationssystem (GIS) zur Erfassung der Netzdaten. Des Weiteren sind Schulungskosten i. H. v. 2 T€ für das Fernüberwachungssystem HIGH-LEIT NT angefallen.

Im Berichtszeitraum sind Prüfungs- und Beratungskosten im Umfang von 6,1 T€ angefallen und liegen 19,9 T€ unter dem Plan.

Die Kosten für Versicherungsbeiträge liegen 7,8 T€ unter dem Plan (19,3 T€). Angefallen sind Aufwendungen für folgende Versicherungsarten: Maschinenversicherung, Gebäudeversicherungen der Anlagen sowie KFZ-Versicherungen. Hinzu kommen die Kosten für eine Unfallversicherung der Beschäftigten.

- f) Zinsen und ähnliche Aufwendungen:
Der Zinsaufwand an Kreditinstitute liegt um 69,5 T€ unter dem Plan (1.313,1 T€). Die Aufnahme eines Darlehens für Investitionsmaßnahmen des Abwasserwerkes wurde auf das 2. Halbjahr 2014 verschoben.
- g) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:
Den geplanten Ausgaben in Höhe von 0,3 T€ stehen per Juni 2014 noch keine Kosten gegenüber.
- h) Sonstige Steuern:

Den per Juni 2014 geplanten Steuern (es handelt sich in voller Höhe um KFZ-Steuern) in Höhe von 9,1 T€ stehen Aufwendungen in Höhe von 9,0 T€ gegenüber, somit ergibt sich aus dieser Position eine minimale positive Plan/Ist-Abweichung in Höhe von 0,1 T€.

Fazit / Aussichten für das Gesamtjahr 2014:

In der Gesamtbetrachtung der Kosten der Sparten SBB, HFB und Abwasserwerk kann davon ausgegangen werden, dass das voraussichtlichen Jahresergebnisses 2014 erreicht werden kann. Fraglich ist jedoch, ob die negative Erlösabweichung – insbesondere im HFB - bis Ende Dezember 2014 ausgeglichen werden kann.

Quartalsbericht per 3. Quartal 2014:

Die Erstellung der Quartalsabschlüsse sowie die Analysen der jeweiligen Plan/Ist-Abweichungen in der Qualität, die Sie vom Finanzbereich des SBB gewohnt sind, erfordern ein hohes Maß an zeitlichen Ressourcen.

Mit der gleichen Intensität arbeitet der SBB an der Fertigstellung des Jahresabschlusses 2013 und ist in ständigem Kontakt mit den Wirtschaftsprüfern der BDO (es gibt u.a. Schwierigkeiten bei der Übernahme der Daten der Eröffnungsbilanz 2013).

Um diese Jahresabschlussarbeiten zügig abschließen zu können, soll mit Einverständnis des Verwaltungsrates in diesem Ausnahmefall auf den Quartalsbericht per September 2014 verzichtet werden; der nächste Bericht würde dann den Berichtszeitraum 01.01.-31.12.2014 umfassen.

Anlagen zum Sachverhalt

GuV per Juni 2014

Stadtbetrieb Bornheim Gesamt SBB

- Plan / Ist- Vergleich per Juni 2014 in EURO -

Abschluss per Q II / 2014	Plan per Juni 2014	Ergebnis per Juni 2014	Abweichung per Juni 2014	%
* Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB	-532.226	-459.225	73.001	13,72%
* Friedhofsgebühren	-125.520	-96.307	29.213	23,27%
* Schmutzwassergebühren	-3.220.050	-3.231.355	-11.305	-0,35%
* Niederschlagswassergebühren	-2.138.352	-2.180.933	-42.581	-1,99%
* Straßenentwässerungsanteil	0	0	0	0,00%
* Klärschlammgebühren	-18.726	0	18.726	100,00%
* Erstattung von Gemeinden	-1.336.820	-1.202.059	134.761	10,08%
* Betriebsführungsentgelt Wasserwerk	-262.300	-255.240	7.060	0,00%
* andere sonstige Umsatzerlöse	-3.000	0	3.000	100,00%
** Umsatzerlöse	-7.636.994	-7.425.118	211.876	2,77%
* Auflösung Ertragszuschüsse	-296.400	-296.400	0	0,00%
* Erträge aus Nebengeschäften (weiterber. Rep.)	-32.100	-9.499	22.601	70,41%
* Mieten und Pachten	-29.712	-29.584	128	0,43%
* Erstattung vom so. öff. Bereich	-17.460	-19.762	-2.302	-13,18%
* andere betriebliche Erträge	-42.960	-43.828	-868	-2,02%
** Sonstige betriebliche Erträge	-418.632	-399.073	19.559	4,67%
*** Umsatzerlöse und Erträge	-8.055.626	-7.824.191	231.435	2,87%
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	454.380	534.888	80.508	17,72%
* bezogene Leistungen	3.270.761	3.203.509	-67.252	-2,06%
** Materialaufwand:	3.725.141	3.738.396	13.255	0,36%
* Löhne und Gehälter	1.523.100	1.555.219	32.119	2,11%
* soziale Abgaben / Altersversorgung	429.581	430.227	646	0,15%
** Personalaufwand:	1.952.681	1.985.446	32.765	1,68%
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	1.624.375	1.624.375	0	0,00%
* Afa Umlaufvermögen	0	0	0	0,00%
** Abschreibungen:	1.624.375	1.624.375	0	0,00%
* sonstige betriebliche Aufwendungen	332.563	322.591	-9.972	-3,00%
*** Betriebsaufwand	7.634.760	7.670.809	36.049	0,47%
* Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0,00%
* Erträge aus anderen Wertpapieren	0	0	0	0,00%
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0,00%
* Afa auf Finanzanlagen	0	0	0	0,00%
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.313.095	1.243.650	-69.445	-5,29%
**** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	892.229	1.090.268	198.039	22,20%
* außerordentliche Erträge	0	0	0	0,00%
* außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,00%
** Außerordentliche Ergebnis	0	0	0	0,00%
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	276	0	-276	0,00%
* sonstige Steuern	9.050	8.964	-86	-0,95%
***** ERGEBNIS per Juni 2014	901.555	1.099.232	197.677	21,93%

Stadtbetrieb Bornheim hier: HallenFreizeitbad

- Plan / Ist- Vergleich per Juni 2014 in EURO -

Abschluss per Q II / 2014		Plan per Juni 2014	Ergebnis per Juni 2014	Abweichung per Juni 2014	%
*	Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB	-532.226	-459.225	73.001	13,72%
*	Friedhofsgebühren			0	0,00%
*	Schmutzwassergebühren			0	0,00%
*	Niederschlagswassergebühren			0	0,00%
*	Straßenentwässerungsanteil			0	0,00%
*	Klärschlammgebühren			0	0,00%
*	Erstattung von Gemeinden			0	0,00%
*	Betriebsführungsentgelt Wasserwerk			0	0,00%
*	andere sonstige Umsatzerlöse			0	0,00%
**	Umsatzerlöse	-532.226	-459.225	73.001	13,72%
*	Auflösung Ertragszuschüsse			0	0,00%
*	Erträge aus Nebengeschäften (weiterber. Rep.)			0	0,00%
*	Mieten und Pachten	-19.962	-18.534	1.428	7,15%
*	Erstattung vom so. öff. Bereich			0	0,00%
*	andere betriebliche Erträge		-3.480	-3.480	-100,00%
**	Sonstige betriebliche Erträge	-19.962	-22.014	-2.052	-10,28%
***	Umsatzerlöse und Erträge	-552.188	-481.239	70.949	12,85%
*	RHB-Stoffe / bezogene Waren	305.384	341.319	35.935	11,77%
*	bezogene Leistungen	33.480	30.978	-2.502	-7,47%
**	Materialaufwand:	338.864	372.297	33.433	9,87%
*	Löhne und Gehälter	260.556	259.957	-599	-0,23%
*	soziale Abgaben / Altersversorgung	73.620	71.110	-2.510	-3,41%
**	Personalaufwand:	334.176	331.066	-3.110	-0,93%
*	Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	19.170	19.170	0	0,00%
*	Afa Umlaufvermögen			0	0,00%
**	Abschreibungen:	19.170	19.170	0	0,00%
*	sonstige betriebliche Aufwendungen	61.142	57.073	-4.069	-6,65%
***	Betriebsaufwand	753.352	779.607	26.255	3,49%
*	Erträge aus Beteiligungen			0	0,00%
*	Erträge aus anderen Wertpapieren			0	0,00%
*	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0	0,00%
*	Afa auf Finanzanlagen			0	0,00%
*	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			0	0,00%
****	Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	201.164	298.368	97.204	48,32%
*	außerordentliche Erträge			0	0,00%
*	außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
**	Außerordentliche Ergebnis	0	0	0	0,00%
*	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			0	0,00%
*	sonstige Steuern			0	0,00%
*****	ERGEBNIS per Juni 2014	201.164	298.368	97.204	48,32%

Stadtbetrieb Bornheim hier: Betriebsteil Baubetrieb / Friedhof

- Plan / Ist- Vergleich per Juni 2014 in EURO -

Abschluss per Q II / 2014		Plan per Juni 2014	Ergebnis per Juni 2014	Abweichung per Juni 2014	%
*	Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB			0	0,00%
*	Friedhofsgebühren (inkl. Ehrengräber etc.)	-125.520	-96.307	29.213	23,27%
*	Schmutzwassergebühren			0	0,00%
*	Niederschlagswassergebühren			0	0,00%
*	Straßenentwässerungsanteil			0	0,00%
*	Klärschlammgebühren			0	0,00%
*	Erstattung von Gemeinden	-1.336.820	-1.202.059	134.761	10,08%
*	Betriebsführungsentgelt Wasserwerk			0	0,00%
*	andere sonstige Umsatzerlöse	-3.000	0	3.000	100,00%
**	Umsatzerlöse	-1.465.340	-1.298.366	166.974	11,39%
*	Auflösung Ertragszuschüsse			0	0,00%
*	Erträge aus Nebengeschäften (weiterber. Rep.)			0	0,00%
*	Mieten und Pachten	-9.750	-11.050	-1.300	-13,33%
*	Erstattung vom so. öff. Bereich	-17.460	-19.762	-2.302	-13,18%
*	andere betriebliche Erträge	-16.480	-9.269	7.211	43,75%
**	Sonstige betriebliche Erträge	-43.690	-40.081	3.609	8,26%
***	Umsatzerlöse und Erträge	-1.509.030	-1.338.447	170.583	11,30%
*	RHB-Stoffe / bezogene Waren	113.248	166.998	53.750	47,46%
*	bezogene Leistungen	418.985	510.572	91.587	21,86%
**	Materialaufwand:	532.233	677.570	145.337	27,31%
*	Löhne und Gehälter	732.330	779.535	47.205	6,45%
*	soziale Abgaben / Altersversorgung	219.977	219.838	-139	-0,06%
**	Personalaufwand:	952.307	999.372	47.065	4,94%
*	Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	175.836	175.836	0	0,00%
*	Afa Umlaufvermögen			0	0,00%
**	Abschreibungen:	175.836	175.836	0	0,00%
*	sonstige betriebliche Aufwendungen	168.298	174.550	6.252	3,71%
***	Betriebsaufwand	1.828.674	2.027.328	198.654	10,86%
*	Erträge aus Beteiligungen			0	0,00%
*	Erträge aus anderen Wertpapieren			0	0,00%
*	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0	0,00%
*	Afa auf Finanzanlagen			0	0,00%
*	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13.448	10.000	-3.448	-25,64%
****	Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	333.092	698.881	365.789	109,82%
*	außerordentliche Erträge			0	0,00%
*	außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
**	Außerordentliche Ergebnis	0	0	0	0,00%
*	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			0	0,00%
*	sonstige Steuern	8.650	8.650	0	0,00%
*****	ERGEBNIS per Juni 2014	341.742	707.531	365.789	107,04%

Stadtbetrieb Bornheim hier: Betriebsteil Photovoltaik

- Plan / Ist- Vergleich per Juni 2014 in EURO -

Abschluss per Q II / 2014		Plan per Juni 2014	Ergebnis per Juni 2014	Abweichung per Juni 2014	%
*	Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB			0	0,00%
*	Friedhofsgebühren (inkl. Ehrengräber etc.)			0	0,00%
*	Schmutzwassergebühren			0	0,00%
*	Niederschlagswassergebühren			0	0,00%
*	Straßenentwässerungsanteil			0	0,00%
*	Klärschlammgebühren			0	0,00%
*	Erstattung von Gemeinden			0	0,00%
*	Betriebsführungsentgelt Wasserwerk			0	0,00%
*	andere sonstige Umsatzerlöse			0	0,00%
**	Umsatzerlöse	0	0	0	0,00%
*	Auflösung Ertragszuschüsse			0	0,00%
*	Erträge aus Nebengeschäften (weiterber. Rep.)			0	0,00%
*	Mieten und Pachten			0	0,00%
*	Erstattung vom so. öff. Bereich			0	0,00%
*	andere betriebliche Erträge	-26.480	-31.078	-4.598	-17,36%
**	Sonstige betriebliche Erträge	-26.480	-31.078	-4.598	-17,36%
***	Umsatzerlöse und Erträge	-26.480	-31.078	-4.598	-17,36%
*	RHB-Stoffe / bezogene Waren			0	0,00%
*	bezogene Leistungen			0	0,00%
**	Materialaufwand:	0	0	0	0,00%
*	Löhne und Gehälter	2.197	2.201	4	0,18%
*	soziale Abgaben / Altersversorgung	630	627	-3	-0,42%
**	Personalaufwand:	2.827	2.828	1	0,05%
*	Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	17.910	17.910	0	0,00%
*	Afa Umlaufvermögen			0	0,00%
**	Abschreibungen:	17.910	17.910	0	0,00%
*	sonstige betriebliche Aufwendungen	1.405	1.233	-172	-12,24%
***	Betriebsaufwand	22.142	21.972	-171	-0,77%
*	Erträge aus Beteiligungen			0	0,00%
*	Erträge aus anderen Wertpapieren			0	0,00%
*	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0	0,00%
*	Afa auf Finanzanlagen			0	0,00%
*	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12.243	12.243	0	0,00%
****	Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	7.905	3.136	-4.769	-60,33%
*	außerordentliche Erträge			0	0,00%
*	außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
**	Außerordentliche Ergebnis	0	0	0	0,00%
*	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			0	0,00%
*	sonstige Steuern			0	0,00%
*****	ERGEBNIS per Juni 2014	7.905	3.136	-4.769	-60,33%

Stadtbetrieb Bornheim hier: Abwasser

- Plan / Ist- Vergleich per Juni 2014 in EURO -

Abschluss per Q II / 2014	Plan per Juni 2014	Ergebnis per Juni 2014	Abweichung per Juni 2014	%
* Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB			0	0,00%
* Friedhofsgebühren (inkl. Ehrengräber etc.)			0	0,00%
* Schmutzwassergebühren	-3.220.050	-3.231.355	-11.305	-0,35%
* Niederschlagswassergebühren	-2.138.352	-2.180.933	-42.581	-1,99%
* Straßenentwässerungsanteil	0	0	0	0,00%
* Klärschlammgebühren	-18.726	0	18.726	100,00%
* Erstattung von Gemeinden			0	0,00%
* Betriebsführungsentgelt Wasserwerk	0	0	0	0,00%
* andere sonstige Umsatzerlöse			0	0,00%
** Umsatzerlöse	-5.377.128	-5.412.288	-35.160	-0,65%
* Auflösung Ertragszuschüsse	-296.400	-296.400	0	0,00%
* Erträge aus Nebengeschäften (weiterber. Rep.)	-32.100	-9.499	22.601	70,41%
* Mieten und Pachten			0	0,00%
* Erstattung vom so. öff. Bereich			0	0,00%
* andere betriebliche Erträge			0	0,00%
** Sonstige betriebliche Erträge	-328.500	-305.899	22.601	6,88%
*** Umsatzerlöse und Erträge	-5.705.628	-5.718.187	-12.559	-0,22%
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	35.748	26.571	-9.177	-25,67%
* bezogene Leistungen	2.818.296	2.657.687	-160.609	-5,70%
** Materialaufwand:	2.854.044	2.684.258	-169.786	-5,95%
* Löhne und Gehälter	247.122	248.898	1.776	0,72%
* soziale Abgaben / Altersversorgung	59.512	67.202	7.690	12,92%
** Personalaufwand:	306.634	316.100	9.466	3,09%
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	1.411.459	1.411.459	0	0,00%
* Afa Umlaufvermögen			0	0,00%
** Abschreibungen:	1.411.459	1.411.459	0	0,00%
* sonstige betriebliche Aufwendungen	101.718	89.735	-11.983	-11,78%
*** Betriebsaufwand	4.673.855	4.501.553	-172.302	-3,69%
* Erträge aus Beteiligungen			0	0,00%
* Erträge aus anderen Wertpapieren			0	0,00%
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0	0,00%
* Afa auf Finanzanlagen			0	0,00%
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.287.404	1.221.407	-65.997	-5,13%
**** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	255.631	4.772	-250.859	-98,13%
* außerordentliche Erträge			0	0,00%
* außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
** Außerordentliche Ergebnis	0	0	0	0,00%
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	276	0	-276	-100,00%
* sonstige Steuern	400	314	-86	100,00%
***** ERGEBNIS per Juni 2014	256.307	5.086	-251.221	-98,02%

Stadtbetrieb Bornheim hier: Betriebsführung Wasserwerk der Stadt Bornheim

- Plan / Ist- Vergleich per Juni 2014 in EURO -

Abschluss per Q II / 2014		Plan per Juni 2014	Ergebnis per Juni 2014	Abweichung per Juni 2014	%
*	Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB			0	0,00%
*	Friedhofsgebühren (inkl. Ehrengräber etc.)			0	0,00%
*	Schmutzwassergebühren			0	0,00%
*	Niederschlagswassergebühren			0	0,00%
*	Straßenentwässerungsanteil			0	0,00%
*	Klärschlammgebühren			0	0,00%
*	Erstattung von Gemeinden			0	0,00%
*	Betriebsführungsentgelt Wasserwerk	-262.300	-255.240	7.060	2,69%
*	andere sonstige Umsatzerlöse			0	0,00%
**	Umsatzerlöse	-262.300	-255.240	7.060	2,69%
*	Auflösung Ertragszuschüsse			0	0,00%
*	Erträge aus Nebengeschäften (weiterber. Rep.)			0	0,00%
*	Mieten und Pachten			0	0,00%
*	Erstattung vom so. öff. Bereich			0	0,00%
*	andere betriebliche Erträge			0	0,00%
**	Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0,00%
***	Umsatzerlöse und Erträge	-262.300	-255.240	7.060	2,69%
*	RHB-Stoffe / bezogene Waren			0	0,00%
*	bezogene Leistungen	0	4.271	4.271	100,00%
**	Materialaufwand:	0	4.271	4.271	100,00%
*	Löhne und Gehälter	280.895	264.629	-16.266	-5,79%
*	soziale Abgaben / Altersversorgung	75.842	71.450	-4.392	-5,79%
**	Personalaufwand:	356.737	336.079	-20.658	-5,79%
*	Afa immat. Vermögen / Sachanlagen			0	0,00%
*	Afa Umlaufvermögen			0	0,00%
**	Abschreibungen:	0	0	0	0,00%
*	sonstige betriebliche Aufwendungen			0	0,00%
***	Betriebsaufwand	356.737	340.350	-16.387	-4,59%
*	Erträge aus Beteiligungen			0	0,00%
*	Erträge aus anderen Wertpapieren			0	0,00%
*	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0	0,00%
*	Afa auf Finanzanlagen			0	0,00%
*	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			0	0,00%
****	Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	94.437	85.110	-9.327	-9,88%
*	außerordentliche Erträge			0	0,00%
*	außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
**	Außerordentliche Ergebnis	0	0	0	0,00%
*	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			0	0,00%
*	sonstige Steuern			0	0,00%
*****	ERGEBNIS per Juni 2014	94.437	85.110	-9.327	-9,88%

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

02.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr. 459/2014-SBB

Stand 24.07.2014

Betreff 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999

Beschlussentwurf

8. Satzung vom XX.XX.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m. §114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.685) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 in der geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim in seiner Sitzung am 02.09.2014 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim erhält folgende neue Fassung:

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
1	Erwachsene	
	Schwimmen	
1.1	Frühschwimmen	3,00
1.2	Monatskarte Frühschwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	24,00
1.3	Zeittarif (bis 2 Stunden)	4,50
1.4	Nachlösung je angefangene 30 Minuten (maximal Tageskarte)	0,50
1.5	Tageskarte	6,00
1.6	Monatskarte Schwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	48,00
	Kombitarif Sauna/Schwimmen	
1.8	Vormittag (bis 4 Stunden) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	11,00
1.9	Zeittarif (bis 4 Stunden)	15,00
1.10	Nachlösung je angefangene 30 Minuten (maximal Tageskarte)	1,00
1.11	Tageskarte	17,00
1.12	Monatskarte Sauna/Schwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	68,00

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
2	Jugendliche - Kinder ab 3 Jahre - Jugendliche bis 18 Jahre - Vollzeitschüler/innen über 18 Jahren und Studenten / Studentinnen bis 26 Jahre mit entsprechenden Ausweisen - Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte und Schwerkriegsbeschädigte jeweils ab 70 % Behinderung mit entsprechendem Ausweis - Sonstige Personen mit besonderem Berechtigungsausweis der Stadt Bornheim	
	Schwimmen	
2.1	Frühschwimmen	2,00
2.2	Monatskarte Frühschwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	16,00
2.3	Zeittarif (bis 2 Stunden)	3,00
2.4	Nachlösung je angefangene 30 Minuten (maximal Tageskarte)	0,50
2.5	Tageskarte	4,50
2.6	Monatskarte Schwimmen (gültig 30 Tag ab Ausstellung)	36,00
	Kombitarif Sauna/Schwimmen	
2.8	Vormittag (bis 4 Stunden) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	10,00
2.9	Zeittarif (bis 4 Stunden)	12,50
2.10	Nachlösung je angefangene 30 Minuten (maximal Tageskarte)	1,00
2.11	Tageskarte	14,50
2.12	Monatskarte Sauna/Schwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	58,00
3	Familien- und Gruppenkarten (bei gleichen Einzeltarifen) - Familienkarte ab 4 Personen (mind. 1 Kind) - Gruppenkarte ab 6 Personen	
	Zeittarif 2 Std. Schwimmen	
3.1	Erwachsene	3,80
3.2	Jugendliche	2,50
	Tageskarte Schwimmen	
3.3	Erwachsene	5,10
3.4	Jugendliche	3,80
	Vormittagskombitarif Sauna/Schwimmen	
3.5	Erwachsene	9,40
3.6	Jugendliche	8,50
	Kombitarif 4 Std. Sauna/Schwimmen	
3.7	Erwachsene	12,70
3.8	Jugendliche	10,60
	Tageskarte Kombitarif Sauna/Schwimmen	
3.9	Erwachsene	14,50
3.10	Jugendliche	12,40
4	Geldwertkarten (nur für Einzeltarife)	
4.1	Wertkarte 30,00 EUR (10 % Rabatt)	27,00
4.2	Wertkarte 50,00 EUR (12 % Rabatt)	44,00
4.3	Wertkarte 100,00 EUR (15 % Rabatt)	85,00

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
5	Sonderveranstaltungen	
	Die Kalkulation der Entgelte für Sonderveranstaltungen erfolgt anhand des Aufwandes des Badpersonals auf der Basis der KGST-Stundensätze	
6	Schulschwimmen	
	Unter Leitung einer Lehrkraft und bei Teilnahme von mindestens 12 Schülern/Schülerinnen (Gebühr je Schüler/in)	
6.1	Schulen in Trägerschaft der Stadt Bornheim	4,30
6.2	Sonstige Schulen in der Stadt Bornheim	4,30
6.3	Auswärtige Schulen	4,30
6.4	Schwimmvereine, je Teilnehmer/in Jugendliche	4,30
7	Schwimmausbildung /-training	
	Polizei und Bundespolizei	Tarif 3.2
8	Notwendige erwachsene Begleitpersonen von Behinderten mit einem Behinderungsgrad ab 70 %	Gebührenfrei
9	Kinder und Jugendliche ab 3 Jahre mit einem Behinderungsgrad ab 70 % mit entsprechendem Ausweis	Gebührenfrei
10	Sonstige Gebühren	
10.1	Benutzung Solarium je Zeiteinheit	0,70
10.2	Verlust eines Garderobenschlüssels	20,00
10.3	Mutwillige Verunreinigung	50,00
10.4	Widerrechtliche Benutzung	100,00
10.5	Beschädigung	Kostenersatz

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 15.09.2014 in Kraft.

Sachverhalt

Die Tarifordnung zur Gebührensatzung des HFB musste zuletzt alle 2 Jahre an die Kostenentwicklungen insbesondere im Personal- und Energiebereich angepasst werden.

Die letzte Anpassung erfolgte mit der 7. Änderungssatzung, die zum 16.09.2012 in Kraft getreten ist und ging ohne eine Änderung der darin enthaltenen Tarifstruktur einher. Die zwischenzeitlichen Kostensteigerungen (u.a. 2,4 % Personalkosten und 2,7 % Sachkosten) machen trotz Ausnutzung von Einsparpotentialen insbesondere im Energiebereich eine weitere Anpassung der Tarifordnung erforderlich.

Darüber hinaus sollen aufgrund verschiedener Beschwerden aus dem Bereich der Jahreskarteninhaber künftig ausschließlich Monatskarten anstelle der bisherigen Jahreskarten verkauft werden, um dem individuellen Nutzungsverhalten unserer Besucher besser Rechnung tragen zu können.

Die aktuelle Tarifanpassung betrifft abgesehen vom Frühschwimmen alle Bereiche. Die Familien- und Gruppentarife berechnen sich weiterhin nach der bisherigen Rabattierung (15% günstiger als Einzeltarife), wobei auf volle 10 Cent gerundet wurde.

Den bisherigen Jahres- und Saisonkarten liegen folgende Berechnungen zu Grunde:

Jahreskarte Frühschwimmen	120 Nutzungen Tarif Frühschwimmen
Jahreskarte Schwimmen	100 Nutzungen 2-Stunden-Einzeltarif
Saisonkarte Freibad	20 Nutzungen Tageskarte Einzeltarif
Jahreskarte Schwimmen und Sauna	46 Nutzungen Tageskarte Gruppentarif

Den neuen Monatskarten liegen folgende Berechnungen zu Grunde:

Monatskarte Frühschwimmen	8 Nutzungen Tarif Frühschwimmen
Monatskarte Schwimmen	8 Nutzungen Tageskarte Einzeltarif
Monatskarte Schwimmen und Sauna	4 Nutzungen Tageskarte Einzeltarif

Die Nachgebühr wird auch künftig je angefangene 30 Minuten erhoben. Die Systematik, maximal den Preis der Tageskarte zu berechnen wird beibehalten, erfordert jedoch je nachdem abweichende Nachgebühren (z.B. Gruppentarif Erwachsene Unterschied 2-Stunden zu Tageskarte Schwimmen = 1,30 €). In der Tarifordnung werden als Tarife lediglich die Nachgebühr Schwimmen in Höhe von 0,50 € und die Nachgebühr Sauna in Höhe von 1,00 € aufgeführt.

Durch Änderungen in der Kursorganisation entfallen die bisherigen 10-er Karten. Der Kunde bezahlt einen Komplettpreis für Kurs inkl. Eintritt und das HFB rechnet separat mit den Kursanbietern (z.B. Perbo-Institut) ab.

Die bisherige Staffelung der Geldwertkarten hat sich bewährt und wird ebenfalls beibehalten:

30 € Geldwertkarte zum Preis von 27,00 € (10% Rabatt)
50 € Geldwertkarte zum Preis von 44,00 € (12% Rabatt)
100 € Geldwertkarte zum Preis von 85,00 € (15% Rabatt)

Die Erlöskalkulation der Tarife erfolgte anhand der Verkaufszahlen von Januar bis Dezember 2013 und ist als Anlage beigefügt. Lediglich bei den neuen Monatskarten werden höhere Verkaufszahlen angesetzt, da diese mit entsprechender Werbung eingeführt werden sollen.

Zum Vergleich wurden die Preise umliegender Bäder als Anlage beigefügt. Ein direkter tabellarischer Vergleich ist wegen der unterschiedlichen Tarifstrukturen (beispielsweise in den Schwimmzeiten) nicht möglich.

Aufgrund der bestehenden Marktsituation können die Benutzungsgebühren auch weiterhin nicht kostendeckend festgesetzt werden.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Tarifikalkulation Basis 2013
2. Tarife umliegende Bäder

Einzeltarife							
Nr	Verkaufsartikel	Gebühr aktuell	Erlös 2013	Anzahl 2013	Gebühr neu	Erlös neu	Unterschied
1	Erw Frühschwimmen	3,00 €	10.677,00 €	3.559,0	3,00 €	10.677,00 €	0,00 €
2	Erw 2 Std. Schwimmen	4,40 €	153.516,00 €	34.890,0	4,50 €	157.005,00 €	3.489,00 €
3	Erw Tageskarte Schwimmen	5,90 €	35.901,50 €	6.085,0	6,00 €	36.510,00 €	608,50 €
4	Erw Vormittag 4 Std. Sauna	10,00 €	73.050,00 €	7.305,0	11,00 €	80.355,00 €	7.305,00 €
5	Erw 4 Std. Sauna	14,50 €	143.898,00 €	9.924,0	15,00 €	148.860,00 €	4.962,00 €
6	Erw Tageskarte Sauna	16,50 €	10.824,00 €	656,0	17,00 €	11.152,00 €	328,00 €
11	Jug Frühschwimmen	2,00 €	1.428,00 €	714,0	2,00 €	1.428,00 €	0,00 €
12	Jug 2 Std. Schwimmen	2,90 €	77.925,90 €	26.871,0	3,00 €	80.613,00 €	2.687,10 €
13	Jug Tageskarte Schwimmen	4,40 €	35.556,40 €	8.081,0	4,50 €	36.364,50 €	808,10 €
14	Jug Vormittag 4 Std. Sauna	9,00 €	6.246,00 €	694,0	10,00 €	6.940,00 €	694,00 €
15	Jug 4 Std. Sauna	12,00 €	9.912,00 €	826,0	12,50 €	10.325,00 €	413,00 €
16	Jug Tageskarte Sauna	14,00 €	1.036,00 €	74,0	14,50 €	1.073,00 €	37,00 €
	Zwischensumme		559.970,80 €	99.679,0		581.302,50 €	21.331,70 €
	Zahlung durch Barguthaben Geldwertkarte		- 163.853,90 €		29,3%	- 170.095,80 €	
	Zwischensumme		396.116,90 €			411.206,70 €	15.089,80
Familien- und Gruppentarife							
Nr	Verkaufsartikel	Gebühr aktuell	Erlös 2013	Anzahl 2013	Gebühr neu	Erlös neu	Unterschied
22	Gruppe Erw 2 Std. Schwimmen	3,70 €	24.460,70 €	6.611,0	3,80 €	25.121,80 €	661,10 €
23	Gruppe Erw Tag Schwimmen	5,00 €	13.300,00 €	2.660,0	5,10 €	13.566,00 €	266,00 €
24	Gruppe Erw Vormittag 4 Std. Sauna	8,50 €	357,00 €	42,0	9,40 €	394,80 €	37,80 €
25	Fam. + Gr. EK 4	12,30 €	1.488,30 €	121,0	12,70 €	1.536,70 €	48,40 €
26	Fam. + Gr. EK Tag	14,00 €	518,00 €	37,0	14,50 €	536,50 €	18,50 €
32	Fam + Gr Jug 2 Std.	2,50 €	30.900,00 €	12.360,0	2,50 €	30.900,00 €	0,00 €
33	Fam + Gr Jug Tag Schwimmen	3,70 €	13.941,60 €	3.768,0	3,80 €	14.318,40 €	376,80 €
34	Fam. + Gr. Vor. JK 4	7,70 €	61,60 €	8,0	8,50 €	68,00 €	6,40 €
35	Fam. + Gr. JK 4	10,20 €	346,80 €	34,0	10,60 €	360,40 €	13,60 €
36	Fam. + Gr. JK Tag	11,90 €	35,70 €	3,0	12,40 €	37,20 €	1,50 €
	Zwischensumme		85.409,70 €	25.644,0		86.839,80 €	1.430,10 €

Tarifikalkulation (Basis Erlöse 2013)

Zeitkarten								
Nr	Verkaufsartikel	Gebühr aktuell	Erlös 2013	Anzahl 2013	Anzahl 2015	Gebühr neu	Erlös neu	Unterschied
100	Jahreskarte Früh Erw	360,00 €	1.800,00 €	5,0				
	Monatskarte Früh Erw				75,0	24,00 €	1.800,00 €	0,00 €
101	Jahreskarte Schwimmen Erw	440,00 €	6.160,00 €	14,0				
104	Freibadsaisonkarte Erwachsene	118,00 €	1.298,00 €	11,0				
	Monatskarte Schwimmen Erw				200,0	48,00 €	9.600,00 €	2.142,00 €
102	Jahreskarte Sauna Erw	644,00 €	37.158,80 €	58,0				
	Monatskarte Sauna Erw				600,0	68,00 €	40.800,00 €	3.641,20 €
103	Jahreskarte Früh Jug	240,00 €	- €	-				
	Monatskarte Früh Jug				10,0	16,00 €	160,00 €	160,00 €
105	Jahreskarte Schwimmen Jug	290,00 €	- €	-				
107	Freibadsaisonkarte Jugendliche	88,00 €	88,00 €	1,0				
	Monatskarte Schwimmen Jug				10,0	36,00 €	360,00 €	272,00 €
106	Jahreskarte Sauna Jug	547,00 €	2.735,00 €	5,0				
	Monatskarte Sauna Jug				100,0	58,00 €	5.800,00 €	3.065,00 €
	Zwischensumme		49.239,80 €	94,0	995,0		52.720,00 €	9.280,20 €
						Mehreinnahmen		25.800,10 €

Tarife umliegende Bäder und Saunabetriebe

Karlsbad Brühl:

Hallen-/Freizeitbad (September bis Mai)

		Erwachsene	Jugendliche*
Frühschwimmen (120 Min)	Einzelkarte	4,00 €	3,00 €
	20er-Karte	60,00 €	45,00 €
2 Std. Benutzung	Einzelkarte	5,00 €	3,50 €
	10er-Karte	45,00 €	28,00 €
Tagestarif	Einzelkarte	6,50 €	4,50 €
	10er-Karte	58,00 €	40,00 €
Abendtarif (60 Min)	Einzelkarte	4,00 €	3,00 €
Nachlösung	je angef. Stunde	1,00 €	0,50 €

Freibad (Juni bis August)

	Erwachsene	Jugendliche*
Einzelkarte	6,50 €	4,50 €
10er-Karte	58,00 €	40,00 €
20er-Karte	97,00 €	67,50 €
50er-Karte	210,00 €	154,00 €
Abendtarif täglich ab 17:30 Uhr	4,00 €	

* Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildende bis 26 Jahre und BrühlPass-Inhaber (außer Frühschwimmen und Sauna), Kinder bis 3 Jahre haben freien Eintritt in Begleitung Erwachsener

Wertkarten und Gruppenkarten

Wertkarten (Nur für Einzelkarten zu verwenden!)

Wertkarte 25,00 € zum Preis vom 22,50 € (10% Rabatt)

Wertkarte 50,00 € zum Preis vom 42,50 € (15% Rabatt)

Wertkarte 100,00 € zum Preis vom 80,00 € (20% Rabatt)

Gruppenkarten (ab 5 Personen)

Besuchergruppen können zum jeweiligen 10er-Kartenpreis Einzelkarten kaufen.

Sauna

		Erwachsene	Jugendliche*
3 Std. Benutzung			
Mo-Fr 10 bis 12 Uhr	Einzelkarte	14,00 €	
Mo-Fr ab 18 Uhr	Einzelkarte	14,00 €	
Nachlösung je angefangene Stunde		2,00 €	
Nachlösung	1 Stunde	5-Std-Tarif	
5 Std. Benutzung	Einzelkarte	16,00 €	12,00 €
	10er-Karte	140,00 €	105,00 €
Nachlösung je angefangene Stunde		2,00 €	
Nachlösung	1 Stunde	Tageskarte	
Tageskarte	Einzelkarte	17,50 €	13,50 €
	10er-Karte	153,00 €	118,00 €

Gartenhallenbad Wesseling

Erwachsene Schwimmen	5,00 €
Ermäßigte Tarife • Kinder und Jugendliche von 7 bis 17 Jahren • Inhaber der Ehrenamtskarte von Nordrhein-Westfalen • Schwerbehinderte ab 50 % und • eine Begleitperson (sofern der begleitete Schwerbehinderte den Eintrag aG, H, BL oder B im Ausweis hat)	4,00 €
Kurzzeittarif (max. 2,0 Stunden nur Barzahlung)	
Erwachsene	4,00 €
Ermäßigte	2,50 €
Sauna und / oder Fitnessraum (ab 16 Jahre)	5,00 € zusätzlich zum Eintrittspreis
Geldwertkarte (Wert 50,00 €)	42,50 €
½ Jahreskarte Schwimmen	160,00 €
Ermäßigte ½ Jahreskarte Schwimmen für Schwerbehinderte	130,00 €
½ Jahreskarte Schwimmen und Sauna	290,00 €
Ermäßigte ½ Jahreskarte Schwimmen und Sauna für Schwerbehinderte	230,00 €

Eifel-Therme Zikkurat Mechernich

	Zeiteinheit	Erwachsene	Kinder
Bad	1,5 Stunden *	4,00 €	2,80 €
	3 Stunden *	5,50 €	3,80 €
	Tageskarte	6,50 €	4,50 €
	Familientimeskarte (2 Erw + 2 Kinder, max. 4 weitere Kinder je 2,80 €)	18,00 €	
	Frühschwimmer (1 Stunde: 6.45 - 7.45 Uhr außer Sa., So. und an Feiertagen)	3,50 €	2,80 €

Sauna inkl. Erlebnisbad	3 Stunden	17,00 €	14,00 €
	Tageskarte	19,00 €	15,00 €
	Familientimeskarte (2 Erw + 2 Kinder, max. 4 weitere Kinder je 12,00 €)	56,00 €	
	Frühstarter-Tarif * (Mo. - Fr. bis 13 Uhr, nicht an Feiertagen, nicht rabattierbar)	16,00 €	13,00 €
	Feierabend-Tarif Mo - Fr ab 18:30 Uhr, nicht an Feier- /Eventtagen, nicht rabattierbar	15,00 €	12,00 €

* Bei Überschreitung der gebuchten Zeitdauer erfolgt eine Aufzahlung auf den nächsten Tarif. Kinder unter 4 Jahren haben freien Eintritt.

“De Bütt”, Hürth

Kinder bis zu 1m Körpergröße haben freien Eintritt.

Bei Zeitüberschreitung erfolgt automatisch eine Aufwertung in den nächst höheren Tarif (je 2,10 €).

Spartarif

	Tagestarif	20er-Tarif
Kinder / Jugendliche *	3,20 €	57,00 €

Dieser Tarif gilt für alle Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 15 Jahre, sowie für gleichgestellte Personen * - ohne Zeitbegrenzung.

* Gegen Vorlage eines gültigen Ausweises erhalten folgende Gäste den Spartarif ohne Zeitbegrenzung: Schüler, Studenten (bis einschließlich 24 Jahre), Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende und freiwillig Wehrdienstleistende, Hürth-Pass-Inhaber und Besitzer der Julei-Card.

Sporttarif

	bis zu 90 Min.	20er-Tarif
Erwachsener	3,60 €	66,00 €

Dieser Tarif gilt nur Dienstag bis Freitag (nicht an Feiertagen).

Erlebnistarif

	bis zu 3 Std.	Tagestarif	20er-Tarif (je 3 Std.)
Erwachsener	5,70 €	7,80 €	108,00 €

Familientarif

	bis zu 3 Std.	Tagestarif
Familie *	14,70 €	16,80 €

* Gilt für 2 Erw. + 2 Kinder oder für 1 Erw + 3 Kinder. Für jedes weitere Kind 2,10 €.

Sauna-Tarife

4 Stunden-Tarif *	17,00 €
4 Stunden 10-er Tarif *	155,00 €
Tagestarif	19,00 €
10-er Tagestarif	175,00 €
Feierabend-Tarif **	13,00 €
10-er Feierabend-Tarif **	115,00 €

* Zuschlag bei Zeitüberschreitung: 2,00 €

** Dieser Tarif gilt nur von Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr (nicht an Feiertagen), gültig für 3 Stunden, erste Nachzahlung bei Zeitüberschreitung 4,00 €, zweite Nachzahlung 2,00 € (nur bei der Mitternachtssauna möglich), montags nur für Damen

In allen Saunatarifen ist der Eintritt für das Familienbad bereits enthalten.

Acqua, Troisdorf (Stand 01.07.2013)

Hallen-Freizeitbad

Montag bis Freitag			
	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	Erwachsene	Familien**
bis 2 Std.	4,00 €	5,00 €	16,00 €
bis 3 Std.	5,50 €	7,00 €	21,00 €
Tageskarte *	6,50 €	8,50 €	25,00 €
6.30 bis 8.00 Uhr	2,00 €	3,00 €	
Samstag, Sonntag, Feiertage			
	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	Erwachsene	Familien**
bis 2 Std.	5,50 €	7,00 €	21,00 €
bis 3 Std.	7,00 €	8,50 €	25,00 €
Tageskarte *	8,00 €	10,00 €	29,00 €
Ab 20 Uhr			
	Jugendliche bis 16 Jahre	Erwachsene	
Sonntag - Donnerstag	3,00 €	4,00 €	
Fr, Sa, vor Feiertagen	3,50 €	4,50 €	

****Familientarif:** Zwei Erwachsene mit zwei Kindern bis 16 Jahre. Kommt nur ein Erwachsener mit, kann der Preis eines entsprechenden Einzeltickets vom Familienticket abgezogen werden. Jedes weitere eigene Kind bis 16 Jahre ist frei. Jedes weitere nicht eigene Kind bis 16 Jahre kann hinzu gebucht werden für je: Mo-Fr 4,00 € bzw. Sa., So. und Feiertage 5,00 €.

Sauna inkl. Bad

Montag bis Freitag		
	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	Erwachsene
bis 3 Std.	14,00 €	15,50 €
Tageskarte *	16,50 €	18,00 €
Samstag, Sonntag, Feiertage		
	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	Erwachsene
bis 3 Std.	15,50 €	17,00 €
Tageskarte *	18,00 €	19,50 €

Montag ist Damentag (außer an Feiertagen)

* Kombikarten ermöglichen Ihnen, mit Ihrer Tageskarte für Hallenbad oder Sauna auch das Freibad zu benutzen. Dafür ist kein Aufpreis fällig, es muss lediglich für den ChipCoin ein Pfand von 2,50 € hinterlegt werden.

Freibad

	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	Erwachsene
Einzelpreis	2,50 €	4,00 €
Zehnerkarte	22,50 €	36,00 €
ab 18.00 Uhr	1,50 €	3,00 €
Saisonkarte	30,00 €	70,00 €

Freier Eintritt für Kinder bis 90 cm Körpergröße.

Bonner Bäder

Einzelkarte	
Erwachsene	4,00
Abendtarif in den Freibädern ab 18.00 Uhr	3,00
Kinder und Jugendliche vom 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie Schwerbehinderte ab 50 % (mit amtlichem Ausweis und, sofern ohne Lichtbild, in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis. Die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Begleitpersonen haben freien Eintritt.)	2,50
10er-Karte	
Erwachsene	35,00
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie Schwerbehinderte ab 50 %	22,00
50er-Karte	
Erwachsene	150,00
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie Schwerbehinderte ab 50 %	88,00
Happy Hour Karte	
(50er-Karte Erwachsene, gilt bei einem Eintritt vor 9 Uhr und ab 18 Uhr im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten)	100,00
Eintrittspreise Kurfürstensauna	
Einzelkarte Erwachsene	12,00
ab 5 Karten	11,00
Einzelkarte Kinder und Jugendliche (ab 7 Jahre nur in Begleitung Erwachsener)	8,00
ab 5 Karten	7,50

Eintrittskarten verlieren ihre Gültigkeit 2 Jahre nach Kaufdatum.

Agrippabad Köln

Bad	Erwachsene (ab 17 Jahre)	Jugendliche (unter 17 Jahre)	Kinder (unter 5 Jahre)	Mini- Gruppenkarte *
2,5-Std.-Tarif	5,90 €	3,70 €	1,00 €	-
3-Std.-Tarif	-	-	-	18,90 €
Tageshöchstpreis	9,90 €	6,30 €	1,00 €	26,00 €
Nachzahlung angefangene Std.	2,00 €	1,30 €	-	-
Frühschwimmertarif (Einlass bis 7:30 Uhr)	4,50 €	3,70 €	1,00 €	-
Saunalandschaft				
2-Std.-Tarif	15,00 €		6,00 €	-
4-Std.-Tarif	19,50 €			-
Tagestarif	21,00 €			-
Mondscheintarif	15,00 €			-
Nachzahlung	Nach der Zeitüberschreitung erfolgt eine Nachzahlung auf den nächsthöheren Tarif			

* (max 2 Erwachsene und 2 Kinder/Jugendliche) Kann nicht über Vorteilskarte rabattiert werden

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

02.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr. 462/2014-SBB

Stand 24.07.2014

Betreff Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt**1. Errichtung Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Mülldeponie in Hersel**

Die Stadtwerke Bonn haben eine Machbarkeitsstudie zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Mülldeponie in Hersel in Auftrag gegeben.

Diese kam zu folgenden Ergebnissen:

Bezüglich des Artenschutzes:

Grundsätzlich ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung des Artenschutzes möglich, jedoch ist dies mit Einschränkungen verbunden.

Demnach kann nur ein kleiner Teil der gesamten Fläche mit Modulen versehen werden. Weiter sind aufwendige Ausgleichsmaßnahmen notwendig, um der Erhaltung des Artenschutzes gerecht zu werden. Die Kosten hierfür liegen im 6-stelligen Bereich.

Bezüglich der Geeignetheit des Bodens:

Die Errichtung einer Freiflächen-PV Anlage ist auf dem Untergrund der ehemaligen Mülldeponie möglich.

Hier ist jedoch zu beachten, dass der Boden nicht für größere Lasten geeignet ist. Folglich ist die Errichtung mit größerem Aufwand verbunden, was zu entsprechenden nicht unerheblichen Mehrkosten führt.

Wirtschaftlichkeit der Anlage:

Unter Berücksichtigung der oben genannten Problematiken und daraus resultierenden Mehraufwendungen und durch das neue EEG Gesetz sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen dieser Größenordnung nicht wirtschaftlich.

Auch wenn noch kein endgültiger Beschluss hierüber vorliegt, ist davon auszugehen, dass die Stadt Bonn und die Stadtwerke Bonn keine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Mülldeponie in Hersel errichten werden.

2. Gründung einer Energiegenossenschaft

Die EU-Kommission hat am 23.7.2014 die EEG-Novelle 2014 beschlossen. Der Gesetzentwurf war zuvor bereits von Bundestag und Bundesrat mit Mehrheit beschlossen und anschließend der EU-Kommission durch die Bundesregierung zur Notifizierung vorgelegt worden. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, dass das EEG 2014 am 1. August 2014 planmäßig in Kraft treten kann.

Aus diesem Grund hat zwischenzeitlich ein Abstimmungsgespräch zwischen BBH-Consult, ENERCON, Stadt Bornheim und Stadtbetrieb Bornheim stattgefunden, um das weitere Vorgehen auch vor der Hintergrund der Auswirkungen der EEG-Novelle festzulegen.

Eine Direktvermarktung ist mit der Novelle auch beim Betrieb der Windkraftanlagen durch die Energiegenossenschaft notwendig. Die Vermarktungskosten von ca. 0,18 ct/kwh sind in die Wirtschaftlichkeitsanalyse einzubeziehen.

Zudem sieht das Konzept von ENERCON vor, dass der Betrieb aller sechs Anlagen zentral von ENERCON bzw. dessen Kooperationspartner übernommen und der Ertrag der Genossenschaft zu 2/6 zugeordnet wird.

Die Führung des operativen Geschäftes ist aber Voraussetzung seitens des Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverbandes zur Gründung einer Genossenschaft. Diese Voraussetzung könnte durch das Abtreten der Vermarktung an ENERCON verloren gehen. Eine weitere rechtliche Prüfung ist insofern erforderlich und beauftragt.

Darüber hinaus ist auch zu prüfen, inwieweit die Genossenschaft den nicht durch Einlagen abgedeckten Kaufpreis durch eine Fremdfinanzierung sinnvoll abdecken kann ohne sich beispielsweise den späteren Einstieg in weitere Projekte zu erschweren (die Fremdfinanzierung ist in der Regel auf eine bestimmte Anlage bezogen).

Daher ist BBH-Consult ebenfalls beauftragt, die Vor- und Nachteile der Bürgergenossenschaft als Beteiligungsmöglichkeit für Bürger darzustellen und Hinweise zu geben, inwiefern andere Varianten vorteilhafter wären (z.B. „KG“ oder „GmbH & Co. KG“ mit der Genossenschaft als Kommanditist).

Das Ergebnis soll in einer entsprechenden Vorlage in die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 02.10.2014 eingebracht werden.

öffentlich

Vorlage Nr. 463/2014-SBB

Stand 24.07.2014

Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**1. Veranstaltungen, Aktionen und Projekte**

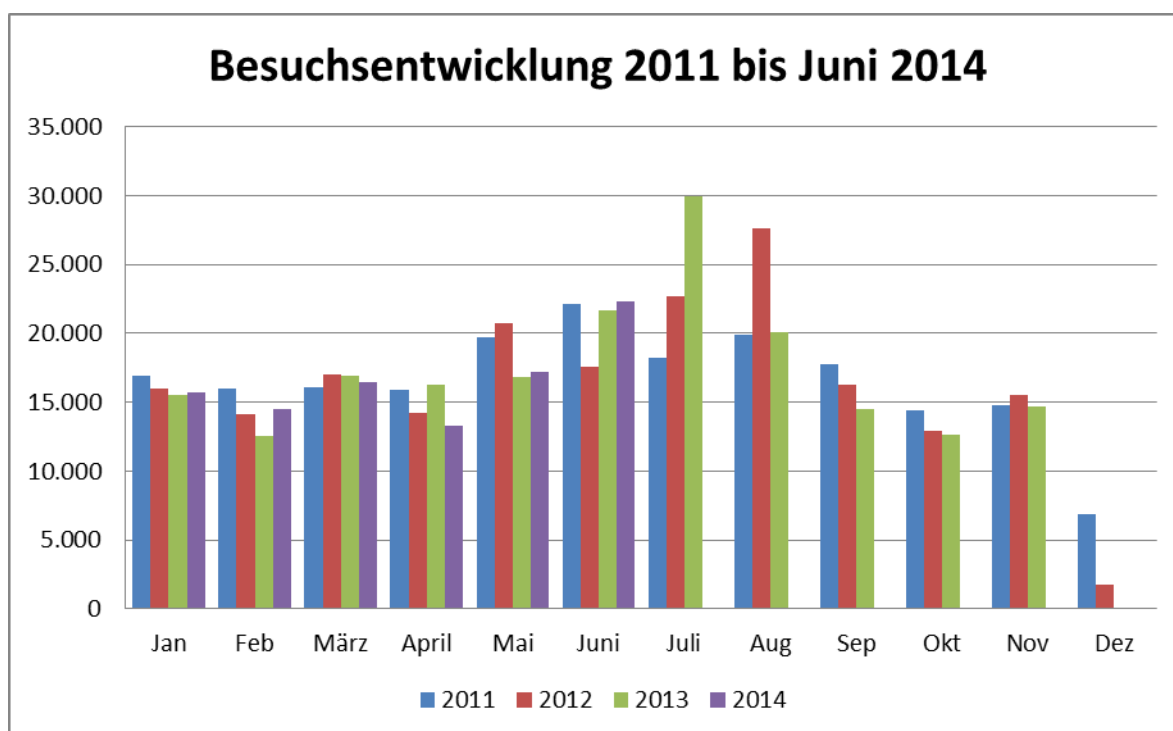
- **Ferienanimation:** Für die diesjährige kostenlose Animation in den Sommerferien stand kein Sponsor zur Verfügung. Daher wurde die Aktion auf die letzten 3 Sonntage der Ferien reduziert.
- **Bornheim-Tag:** Am diesjährigen Bornheim-Tag konnte dank finanzieller Unterstützung der Kreissparkasse Köln wieder eine Pool-Party veranstaltet werden. Der Termin musste wegen terminlicher Engpässe bei der beauftragten Firma auf den 2. Sonntag der Sommerferien gelegt werden. Dies schlug sich prompt in den Besuchszahlen nieder. 155 Jugendliche und 229 Erwachsene BornheimerInnen nahmen die Möglichkeit des kostenlosen Schwimmens in Anspruch. Diese Erfahrung legt nahe, den Bornheim-Tag in 2015 wieder auf den Ferienbeginn zu legen. Es wird überlegt, ob dann wieder eine Pool-Party mit angeboten oder die Pool-Party auf alle 2 Jahre reduziert wird.
- **Hundetag im Freibad:** Als Saisonabschluss ist für Sonntag, den 14.09.2014 angedacht, das sog. Nichtschwimmerbecken erstmalig den Vierbeinern und deren Begleitung zu überlassen. Hunde sind bekanntlich größtenteils begeisterte Schwimmer und haben in Bornheim nur eingeschränkte Möglichkeiten dazu.
- **Weltkindertag 2014:** Das diesjährige Motto „Jedes Kind hat Rechte!“ wird nun schon im dritten Jahr unterstützt mit freiem Eintritt ins HFB am Samstag, 20. September für Kinder und Jugendliche, sofern sie von einem zahlenden Erwachsenen begleitet werden.

2. Technik:

- **Edelstahlbecken Freibad:** Für die Beckenauskleidung in Edelstahl werden derzeit die Ausschreibungsunterlagen vorbereitet. Die Abstimmung der technischen Einzelheiten erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem beauftragten Ing.-Büro und der Badleitung. Nach derzeitiger Planung entfällt der sog. Einschwimmkanal von der Schwimmhalle aus. Dadurch wird die ebenfalls sanierungsbedürftige Betonbrücke über diesen Einschwimmkanal entbehrlich. Ein Treppenzugang ist von der Seite des Aufsichtsturms her vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass mit den Arbeiten Anfang Oktober begonnen werden kann.

- 3. Besuchsentwicklung:** Die Besuchszahlen von Januar bis Juni 2014 liegen um 0,5 % unter denen des Vorjahreszeitraums. Die Schwimmtarife stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 1,3 %, die Kombitarife sanken dagegen um 3,3 %.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Besuchsentwicklung von 2011 bis Juni 2014 im Monatsvergleich:



Die der Grafik zugrunde liegenden Zahlen und die prozentuale Veränderung zum Vorjahresmonat sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

<i>Monat</i>	<i>2011 Gesamt</i>	<i>Differenz %</i>	<i>2012 Gesamt</i>	<i>Differenz %</i>	<i>2013 Gesamt</i>	<i>Differenz %</i>	<i>2014 Gesamt</i>
Jan	16.884	-5,4%	15.978	-3,0%	15.501	1,1%	15.677
Feb	15.991	-11,8%	14.111	-10,8%	12.593	14,9%	14.470
März	16.107	5,4%	16.973	0,0%	16.967	-2,7%	16.500
April	15.919	-10,3%	14.274	14,3%	16.316	-18,6%	13.278
Mai	19.748	5,0%	20.737	-18,8%	16.841	2,0%	17.181
Juni	22.174	-20,7%	17.590	23,1%	21.657	2,9%	22.287
Juli	18.270	24,0%	22.646	32,1%	29.916		
Aug	19.935	38,5%	27.609	-27,3%	20.072		
Sep	17.765	-8,3%	16.282	-10,9%	14.511		
Okt	14.427	-10,2%	12.953	-2,4%	12.639		
Nov	14.815	5,1%	15.575	-5,9%	14.662		
Dez	6.918	-75,0%	1.728	-98,7%	23		
Summe	198.953	-1,3%	196.455	-2,4%	191.696	-0,5%	99.393

öffentlich

Vorlage Nr.	464/2014-SBB
Stand	11.08.2014

Betreff Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt**Steuerung der Straßenbeleuchtung**

Die Straßenbeleuchtung in Bornheim wird derzeit mittels eines Tonfrequenzsignals gesteuert. Das Signal wird von einem Fremdunternehmen geliefert. Die Kosten für die Bereitstellung des Signals belaufen sich auf 7.140 € (brutto) jährlich. Nach Rücksprache vom 07.08.2014 mit diesem Unternehmen wurde zugesagt, dass das Tonfrequenzsignal bis auf weiteres zu den v. g. Konditionen geliefert wird.

Darüber hinaus wurde angeregt, dass die erforderliche Tonrundsteueranlage von der gegründeten Stromnetz Bornheim GmbH Co. KG in Bornheim übernommen und das Signal zukünftig von dort bereitgestellt werden könnte. Die gesamte Thematik der Tonfrequenzsteuerung soll in die laufenden Gespräche aufgenommen werden.

Damit die Stadt bzw. der SBB in die Handlungshoheit des Signals kommen, um bspw. auch die Schaltzeiten zu verändern und/oder die Anzahl der Rundsteuerempfänger zu erhöhen, um die einzelnen Schaltbereiche zu verkleinern, hat der SBB parallel eine alternative Steuerungsmöglichkeit geprüft, die auf einer eigenen, beim SBB aufzubauenden Steuerungszentrale beruht:

Im Stadtgebiet sind ca. 70 Rundsteuerempfänger in Beleuchtungskästen verbaut, die Schaltsignale empfangen. An diese Empfänger sind weitere ca. 140 Beleuchtungskästen angeschlossen, die über eine Beleuchtungsfortschaltung der 70 v. g. Rundsteuerempfänger gesteuert werden.

Auf dem Dach des SBB wird ein Lichtfänger (Dämmerungsschalter) installiert. Dieser kommuniziert mit einem programmierbaren Schaltwerk, welches im Gebäude des SBB verbaut wird. Über eine Mobilfunkverbindung versendet dieses Schaltwerk eine SMS an beliebig viele untergeordnete Empfänger. Jeder dieser Empfänger, der zuvor in einen der etwa 210 vorhandenen Beleuchtungsschränke im Stadtgebiet eingebaut wurde, schaltet daraufhin einen Bereich der Straßenbeleuchtung ein oder aus, bzw. dimmt diesen.

Das Angebot ist in 3 Positionen gegliedert und umfasst die Lieferung und den Einbau aller Komponenten (alle Preisangaben brutto):

Position 1:

Zentrales Steuerungssystem beim SBB

17.707,65 €

Position 2:

Ausrüstung der o. g. 70 Rundsteuergeräte mit einem Mobilfunkempfänger bis 31.12.2014, so dass die Beleuchtungssteuerung ab 01.01.2015 wie bisher gewährleistet ist.

45.044,94 €

Position 3:

Ausrüstung der weiteren ca. 140 Beleuchungskästen mit Mobilfunkempfängern im 1. und 2. Quartal 2015, so dass die Beleuchtungsfortschaltung kontinuierlich abgelöst wird.

92.876,17 €

Gesamtsumme:

155.628,76 €

Im Ergebnis eröffnet das Angebot 2 Möglichkeiten:

1) Sicherstellung des bei Übertragung der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung von der Stadt Bornheim an den SBB vorhandenen Status Quo der Steuerung durch Errichtung einer eigenen Steuerung beim SBB und Ausrüstung der 70 vorhandenen Rundsteuergeräte mit Mobilfunkempfängern und Beibehaltung der bisherigen Schaltung der einzelnen Bereiche zu einem Preis von **62.752,59 €** (Position 1 + 2).

2) Als Option bzw. 2. Ausbaustufe wäre dann zu einem durch die Stadt Bornheim zu finanzierenden Betrag von **92.876,17 €** die Ausrüstung der weiteren ca. 140 Beleuchungskästen mit Mobilfunkempfängern im 1. und 2. Quartal 2015 oder zu einem späteren Zeitpunkt möglich, so dass die Beleuchtungsfortschaltung kontinuierlich abgelöst wird und einzelne Schaltbereiche verkleinert werden können.

Der Vorstand wird den Bürgermeister über diese Alternative einer verbesserten Straßenbeleuchtungssteuerung informieren, damit wenn gewünscht seitens des Rates der Stadt Bornheim die entsprechenden investiven Mittel in den Haushalt der Stadt eingestellt werden

Umrüstung auf LED-Straßenbeleuchtung

Nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung wurde die durch den Projektträger Jülich, Berlin, geförderte Umrüstung von 166 Quecksilberhochdrucklampen bzw. Leuchtstofflampen in U-Form in Lampen mit moderner LED-Technik fremdvergeben. Das Fremdunternehmen beginnt in KW 33 mit den Umrüstungsarbeiten und plant, die Arbeiten bis Ende August auszuführen..

Zusammenarbeit mit Bonner Werkstätten

Der SBB plant eine Zusammenarbeit mit den Bonner Werkstätten. Die Zusammenarbeit kann mangels Kapazitäten bei den Bonner Werkstätten jedoch erst in 2015 stattfinden. Bereits im August 2014 wurden jedoch geeignete Flächen zwischen dem SBB und einer Vertreterin der Bonner Werkstätten abgestimmt.

Annahmestelle für Grünabfälle und Elektroschrott

Anlieferungen im 1. Halbjahr 2014:

Elektroschrott:	2.995 Kfz
Grünabfälle:	1.851 Kfz
Gesamt:	4.846 Kfz

Dies entspricht im Mittel etwa 37 Anlieferungen pro Tag.

Elektroschrott:	800 m ³
Grünabfälle:	2.080 m ³
Gesamt:	2.880 m³

Die Abfuhr erfolgte in 72 Großraumcontainern.

Neuer Straßenmeister

Wie bereits in der Sitzung am 09.01.2014 angekündigt, hat der SBB einen zweiten Straßenmeister eingestellt. Die Stelle wurde am 01.05.2014 besetzt. Zu den Hauptaufgaben des neuen Straßenmeisters zählen die Überwachung und Koordination von Fremdunternehmern und die Reorganisation der Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns, der Sichtdreiecke und der Ödlandflächen.

öffentlich

Vorlage Nr. 465/2014-SBB

Stand 14.08.2014

Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**Bestattungsstatistik 2013 und 1. Halbjahr 2014**

Bestattungsart	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 bis 30.06.
Kindergrab	0	3	3	1	2	0	1	2	1	0
Reihengrab	25	17	23	12	8	12	6	15	10	5
Wahlgrab Oberlage	130	115	106	117	126	117	94	98	104	42
Wahlgrab Tiefenlage	102	99	121	83	98	82	74	59	60	28
Wahlgrab Übergröße	6	3	7	4	5	14	10	11	4	3
Sternenkinderfeld Kardorf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Urnenreihengrab	11	14	8	7	30	9	16	13	7	3
Urnenwahlgrab	64	63	77	82	101	116	105	127	121	51
Anonymes Urnengrab	15	10	18	11	20	9	7	9	12	3
Urnenmauer alt (Merten neu)	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0
Kolumbarien	2	5	15	11	17	16	56	36	38	20
Asche-Streufeld Bornheim	0	1	2	0	0	0	2	1	1	0
Urnenstelenanlage (Portajom)	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Urnenfeld Bornheim (DFG)	0	0	0	0	0	45	33	73	101	41
Baumbestattung (Urne)	0	0	0	0	0	0	0	0	3	2
Zwischenergebnis Urnen	92	94	120	111	169	196	219	259	283	120
Anteil Urnen an Gesamtanzahl	25,92%	28,40%	31,58%	33,84%	41,42%	46,56%	54,21%	58,33%	61,26%	59,70%
Gesamtanzahl	355	331	380	328	408	421	404	444	462	201

Sanierung Friedhofsmauer Merten alt

Der SBB hat die Zusammenarbeit mit dem bisher mit der Erstellung beauftragten Ingenieurbüro gekündigt, da trotz mehrfacher Aufforderungen des SBB keine Ergebnisse vorgelegt wurden.

Der SBB hat daraufhin im Juli 2014 ein ortsansässiges Ingenieurbüro mit der Erstellung eines Maßnahmenplanes/Leistungsverzeichnis beauftragt. Nach ersten Ortsbesichtigungen und einem gemeinsamen Besprechungstermin wird ein Konzept verfolgt, nach dem zunächst weitere Sicherungsmaßnahmen erfolgen, die die Substanz der Mauer für 5-10 Jahre erhalten und unmittelbar erkennbare Gefahrenstellen absichern. Zudem wird die Mauer mittels verschiedener Messpunkte einer fortlaufenden Beobachtung unterzogen. Im Zeitraum dieser Maßnahmen wird der SBB jährlich Mittel in Höhe von ca. 30.000 € zurückstellen, um eine vollständige Sanierung nach Ablauf der provisorischen Sicherungen durchführen zu können.

Derzeit sind erneut Firmen beauftragt worden Preisangaben für eine vollständige Sanierung zu nennen. Zum jetzigen Zeitpunkt können nur grobe, unverbindliche Schätzungen abgegeben werden, die sich aktuell zwischen 250.000 – 300.000 € bewegen.

Änderung des Bestattungsgesetzes NRW ab 01.10.2014

Grabsteine aus Kinderarbeit sind zukünftig verboten. Das ist eine der zentralen Änderungen im neuen Bestattungsgesetz für Nordrhein-Westfalen, das nach dem Beschluss des Landtags am 01.10.2014 in Kraft tritt.

Mit einer Übergangsfrist für Steine, die bereits eingeführt wurden, dürfen zukünftig nur Grabmäler und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die aus Ländern kommen, in denen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird. Steine, die aus Ländern kommen, in denen gegen dieses Übereinkommen verstoßen wird, können aufgestellt werden, wenn durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte.

Die neue Grabsteinregelung gilt ab 01.05.2015, da das geforderte Zertifizierungsverfahren erst noch etabliert werden muss.

öffentlich

Vorlage Nr. 466/2014-SBB

Stand 05.08.2014

Betreff Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf Grundlage des aktuellen Bauplanes des Stadtbetriebes Bornheim – Abwasserwerk – wurden folgende Kanalbaumaßnahmen im ersten Halbjahr 2014 durchgeführt bzw. sind noch in der Ausführung oder Planung:

Kanalerneuerungen:

Bornheim

- Adenauerallee Ecke Kartäuserstraße: Im Zuge dieser Baumaßnahme wurde auf Grundlage der aktuellen Generalentwässerungsplanung zur Optimierung der Wasserspiegellage der vorhandenen Kanalisation eine Netzverknüpfung zwischen zwei vorhandenen Schächten erstellt. Die Netzverknüpfung wurde im März 2014 baulich fertiggestellt.
- Königstraße: Für das Einzugsgebiet der Kläranlage Bornheim wurde im Jahr 2011 der Generalentwässerungsplan (GEP) neu aufgestellt und vom Rat beschlossen. Im Zuge der GEP-Bearbeitung wurde festgestellt, dass der vorhandene Kanal bereits im Ist-Zustand eine hydraulische Überlastung aufwies, die zu einem Anstieg der Wasserspiegellage führte. Die Gründe für diese hydraulische Überlastung beziehen sich nicht nur auf die Erhöhung der Versiegelung, sondern auch auf die erhöhten Anforderungen der hydraulischen Leistungsfähigkeit, die heute an das öffentliche Kanalnetz gestellt werden. Auf Grundlage dieser Berechnungen wurde unter anderem die Baumaßnahme „Kanalerneuerung Königstraße“ zur Optimierung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalisation geplant und im Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Bornheim aufgestellt. Die Rohrdimension soll dazu von einem vorhandenen Ei-Profil 900 / 1350 auf ein Kreisprofil DN 1400 vergrößert werden. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde die Kanalbaumaßnahme, wie in der Friedrichstraße, zusammen mit dem Straßenausbau ausgeschrieben.

Der Auftrag wurde am 16.05.2014 erteilt. Die Bauarbeiten begannen in der 27. KW 2014. Aufgrund widriger Witterungsumstände (intensive Starkregen und dauerhafte Niederschlagsereignisse) und unerwarteter, nicht dokumentierter Kabel und Rohrleitungen geriet die Durchführung zu Beginn ins Stocken. Die bauausführende Firma will dennoch, den sich selbst gesetzten strengen Bauzeitenplan einhalten.

Hersel

- Mielweg: Der Stadtbetrieb Bornheim AöR plant die hydraulische Sanierung des Mischwasserkanals im unbefestigten Wirtschaftsweg des Mielweg in Bornheim-Hersel. Die Ausschreibungsphase ist abgeschlossen. Die Information der Anwohner über die vorgesehenen Arbeiten erfolgt zeitnah vor den geplanten Arbeiten.
- Domhofstraße: Der Stadtbetrieb Bornheim AöR plant die hydraulische Sanierung des Mischwasserkanals in der Domhofstraße zwischen Neckarstraße und Ursulinenstra-

ße. Die Ausschreibungsphase ist in Bearbeitung. Die Information der Anwohner über die vorgesehenen Arbeiten erfolgt zeitnah vor den geplanten Arbeiten.

- Moselstraße: Auf Grundlage der aktuellen Generalentwässerungsplanung wird mit dieser Baumaßnahme eine hydraulische Sanierung zwischen Elbestraße und Domhofstraße in 2015 durchgeführt. Zur Abwicklung der Planungsaufgaben werden zurzeit u. a. Kanal-TV-Untersuchungen realisiert. Die Information der Anwohner über die vorgesehenen Arbeiten erfolgt zeitnah vor den geplanten Arbeiten.

Kanalneubau:

Hersel

Erftstraße: Derzeit erfolgt die Planung der erstmaligen abwassertechnischen Erschließung des neuen Sportplatzgeländes an der Erftstraße in Hersel. Die Entwässerung des Sportlerheimes soll mit einem neuen MW-Kanal bis zum vorh. Kanal in der Richard-Piel-Straße erfolgen. Es ist geplant, über die Vergabe der Kanalbauarbeiten, die gemeinsam mit dem Straßenbau ausgeschrieben wird, in der Sitzung des Verwaltungsrates am 02.12.2014 mitzuteilen.

Kanalbauwerke/-stauräume:

Bornheim

- Peter-Fryns-Platz: Im Rahmen der Überprüfung des Überflutungsschutzes in der Königstraße wurde festgestellt, dass der Bau eines Regenrückhalteraumes mit 1.000 m³ Inhalt erforderlich ist. Da dieses Becken unter den noch auszubauenden Peter-Fryns-Platz gebaut werden muss, wurden die Ingenieurarbeiten vergeben. Die Ausschreibungsphase soll bis September abgeschlossen werden, damit die Vergabe im Dezember 2014 durchgeführt werden kann.

Roisdorf

- RÜB 135 Pützweide, Brunnenallee und Brunnenstraße
Die Ausführung der Arbeiten zum Umbau des RÜB 135 Pützweide wurde Anfang November 2013 durch die Fa. Sonntag begonnen und wird voraussichtlich bis Ende August / Anfang September bis auf Restarbeiten baulich abgeschlossen. Somit wurde die mit der Fa. Sonntag vertraglich vereinbarte Bauzeit deutlich unterschritten. Die VOB-Abnahme, sowie mögliche Restarbeiten und Mängelbeseitigungen erfolgen im Herbst 2014. Der Abschluss der Baumaßnahme wird unter Beteiligung der Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln durchgeführt.

Kanalsanierung

- Die punktuellen Kanalreparaturen in offener Bauweise 2013/14 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurden von der Fa. BelzBau bereits abgeschlossen. Schachtsanierungsarbeiten sind noch auszuführen. Die VOB-Abnahme, sowie mögliche Restarbeiten und Mängelbeseitigungen erfolgen im Herbst 2014.
- Bei der Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2013/14 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurden die Linerarbeiten von der Fa. Kanaltechnik DF-Ing. GmbH mittlerweile vollständig abgeschlossen. Die Roboter und Kurzlinerarbeiten wurden begonnen. Die VOB-Abnahme, sowie mögliche Restarbeiten und Mängelbeseitigungen erfolgen voraussichtlich bis Ende 2014.

Allgemein:

Abwasserbeseitigungskonzept

Derzeit erarbeitet das Abwasserwerk des Stadtbetriebs Bornheim in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln das „Abwasserbeseitigungskonzept“ 6. Fortschreibung 2015 – 2020. Diese 6. Fortschreibung soll in der Sitzung

des Verwaltungsrates am 02.12.2014 beraten und beschlossen werden.

Gebührenpflicht der überörtlichen Straßenbaulastträger für das Oberflächenwasser:

Der Rhein-Sieg Kreis sowie Straßen NRW zahlen bisher für die Straßenoberflächenentwässerung keine bzw. nur anteilige Gebühren.

Folgende beitragsrelevanten Flächen wurden anhand des Geoinformationssystems des Stadtbetrieb Bornheim sowie einer Prüfung vor Ort ermittelt:

K 5	12.787 m ²
K 33	9.890 m ²
K 42	18.106 m ²
L 118	6.083 m ²
L 182	9.318 m ²
L 183	63.296 m ²
L 190	7.534 m ²
L 300	15.969 m ²
Gesamt	142.983 m ²

Die ermittelten Flächen werden dem Rhein-Sieg Kreis für die Kreisstraßen und dem Landesbetrieb Straßen NRW für die Landesstraßen übermittelt.

Für die Straßenoberflächenentwässerung führt dies zu einer jährlichen Einnahme von rund 231.632 €.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

02.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr. 460/2014-SBB

Stand 07.08.2014

Betreff Mitteilung betr. Bereitstellung von Glasfaserinfrastruktur durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR zur Verbesserung der breitbandigen Telekommunikation**Sachverhalt**

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Bornheim am 13.03.2014 (Vorlage 060/2014-1) hatte der Ausschuss der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zum Breitbandausbau in der Stadt Bornheim zugestimmt.

Der Kölner Telefon- und Internetanbieter NetCologne beabsichtigt, das eigene Glasfasernetz in Bornheim zu erweitern. Die ersten Vorbereitungen dazu laufen bereits, der eigentliche Netzausbau soll voraussichtlich Anfang 2015 starten. Dabei ist das Unternehmen um eine flächendeckende Lösung für das gesamte Stadtgebiet bemüht.

Zusammen mit der Wirtschaftsförderung der Stadt Bornheim hat daher der Stadtbetrieb mit NetCologne Gespräche dahingehend geführt, inwieweit der Stadtbetrieb Bornheim durch die Bereitstellung von Glasfaserinfrastruktur im Kanalnetz des Abwasserwerkes zur Verbesserung der breitbandigen Telekommunikation beitragen kann.

Basis für die Gespräche und Überlegungen war ein ähnliches, im Stadtteil Siegburg-Zange bereits erfolgreich durchgeführtes Projekt von NetCologne mit den Stadtbetrieben Siegburg AöR.

Das Konzept sieht vereinfacht dargestellt vor, dass der Stadtbetrieb Bornheim in seinem Kanalnetz Glasfaserkabel verlegt und unterhält und NetCologne dieses dann langfristig anmietet und an das eigene Versorgungsnetz anbindet.

Ein Abgleich des Kanalnetzes des Abwasserwerkes mit der von NetCologne benötigten Trassenführung hat ergeben, dass eine weitgehende Übereinstimmung vorliegt und zusammen mit einem teilweisen Eigenausbau von NetCologne eine stadtweite flächendeckende Glasfaserinfrastruktur technisch auf diese Art umsetzbar ist.

Seitens des Stadtbetriebs Bornheim müssten dazu rund 35 km Glasfaserkabel im Kanalnetz verlegt werden.

Für die Verlegung der Glasfaserkabel wurde ein Angebot eines Unternehmens eingeholt, das bereits mehrfach entsprechende Arbeiten mit positiven Referenzen durchgeführt hat. Das eingeholte Angebot ist ein Budgetangebot (beinhaltet also alle eventuellen Kosten), so dass die Angebotssumme sehr gut für die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung herangezogen werden kann.

Außerdem hat der Vorstand mit NetCologne einen Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit zur Bereitstellung breitbandiger Telekommunikationsanschlüsse auf Basis von Glasfaser entworfen, der eine mögliche Zusammenarbeit im Detail regelt. Dieser Entwurf wird derzeit noch von Fachjuristen geprüft, hätte in der Umsetzung aber zur Folge, dass seitens des SBB außer der Projektüberwachung und dem finanziellen Invest keine Leistungen erbracht werden.

Da auf Seiten des Stadtbetriebs kein entsprechendes Fachpersonal vorhanden ist, ist dies ein wesentlicher Aspekt des Vertragsentwurfes. So könnte auch die Wartung und Instandhaltung des Glasfasernetzes in Abstimmung mit NetCologne durch den Stadtbetrieb fremd vergeben werden.

Auch hierzu liegt dem Vorstand ein Angebot vor, das in die Wirtschaftlichkeitsberechnung eingeflossen ist.

Als Miete würde eine monatliche Zahlung erfolgen, die sich an der Anzahl der anschließbaren Kunden orientiert und nicht abhängig ist von den tatsächlich angeschlossenen Kunden.

Ausgehend von einem Investitionsvolumen von rund 3,6 Mio Euro, den aktuellen Zinssätzen am Markt und einem von NetCologne avisierten Mietentgelt hat der Vorstand eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt, die bei der Betrachtung eines 20-jährigen Zeitraums zu einem jährlichen Überschuss vor Steuern von rund 48.000,- Euro/Jahr führt.

Aus Sicht des Vorstandes ist daher das Engagement des Stadtbetriebs Bornheim in diesem Bereich wirtschaftlich vertretbar.

Der Bürgermeister wird im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht abstimmen, ob diese einer entsprechenden Aufgabenerweiterung und damit auch Änderung der Betriebssatzung des Stadtbetriebs Bornheim zustimmen würde.

NetCologne hat sich bereit erklärt, das mit dem Stadtbetrieb Bornheim besprochene Modell im Rahmen der vorzulegenden Machbarkeitsanalyse auch in den Ratsgremien der Stadt Bornheim vorzustellen.

Wenn dort entsprechende Beschlüsse bis zum Oktober dieses Jahres gefasst würden und auch die notwendige Genehmigung der Kommunalaufsicht erteilt wird, könnte das Projekt im Wirtschaftsplan 2015 des Stadtbetriebs Bornheim eingeplant werden.

Dies entspricht auch der Zielsetzung von NetCologne, die mit den eigenen Tiefbauarbeiten zur Verlegung der Glasfaserkabel innerhalb des Stadtgebiets voraussichtlich Anfang 2015 beginnen will.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

02.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr. 472/2014-SBB

Stand 25.07.2014

Betreff Anfrage des VRM Koch vom 20.05.2014 betr. befristete Arbeitsverhältnisse**Sachverhalt**

Die vom VRM Koch mit anliegender Mail vom 20.05.14 gestellten Fragen zum Thema Befristung von Arbeitsverträgen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wie viele Mitarbeiter des Stadtbetriebs Bornheim haben ein befristetes Arbeitsverhältnis, welchem Anteil an der Gesamtzahl der Mitarbeiter entspricht dies? Bitte schlüsseln Sie diese Angaben nach Betriebsteilen und Art der Beschäftigung (Vollzeit, Teilzeit, geringfügige Beschäftigung) auf.

Antwort: Von 108 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtbetriebs haben 13 Beschäftigte ein befristetes Arbeitsverhältnis, das entspricht 12 % der Beschäftigten.

Aufteilung nach Betriebsteilen:

Baubetrieb, gewerblich	6
HallenFreizeitBad	5
Wasser/Abwasser, Verwaltung	1

Aufteilung nach Art der Beschäftigung:

Steuerungsunterstützung	1
Vollzeit	8
Teilzeit	2
kurzfristige Beschäftigung	3

Frage 2: Gibt es beim StadtBetrieb Bornheim Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsvertrag ohne Sachgrund und aus welchen Gründen werden solche Verträge geschlossen?

Antwort: Eine Mitarbeiterin ist ohne Sachgrund befristet. Die Befristung erfolgte in Erwartung weiterer personeller Veränderungen in diesem Arbeitsbereich (HFB)

Frage 3: Welche Sachgründe werden bei befristeten Arbeitsverträgen mit Sachgrund in der Regel zugrunde gelegt?

Antwort: Vertretung eines Mitarbeiters bei Krankheit bzw. Elternzeit, Vorübergehender saisonbedingter Mehrbedarf an Personal und Förderung von Beschäftigungsverhältnissen bei Minderleistung des Arbeitnehmers.

Frage 4: Wie wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter eine möglichst langfristige Perspektive beim SBB haben und nicht z.B. durch eine Kette von Jahresverträgen regelmäßig um ihre Weiterbeschäftigung fürchten müssen?

Antwort: Bei der Nachbesetzung frei werdender Stellen werden vorrangig bewährte Saisonkräfte berücksichtigt.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

Rehbann, Ulrich

Von: Christian Koch <ckoch.mail@googlemail.com>
Gesendet: Dienstag, 20. Mai 2014 13:05
An: Rehbann, Ulrich; Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Anfrage für den Verwaltungsrat SBB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Rehbann,

für die nächste Sitzung des SBB-Verwaltungsrates bitte ich um Beantwortung folgender Fragen. Sollte diese aufgrund der Neuwahl des Stadtrats erst in einigen Monaten stattfinden, würde ich hilfsweise eine schriftliche Beantwortung an alle Fraktionen anregen:

- 1.) Wie viele Mitarbeiter des Stadtbetriebs Bornheim haben ein befristetes Arbeitsverhältnis, welchem Anteil an der Gesamtzahl der Mitarbeiter entspricht dies? Bitte schlüsseln Sie diese Angaben nach Betriebsteilen und Art der Beschäftigung (Vollzeit, Teilzeit, geringfügige Beschäftigung) auf.
- 2.) Gibt es beim Stadtbetrieb Bornheim Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsvertrag ohne Sachgrund und aus welchen Gründen werden solche Verträge geschlossen?
- 3.) Welche Sachgründe werden bei befristeten Arbeitsverträgen mit Sachgrund in der Regel zugrunde gelegt?
- 4.) Wie wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter eine möglichst langfristige Perspektive beim SBB haben und nicht z.B. durch eine Kette von Jahresverträgen regelmäßig um ihre Weiterbeschäftigung fürchten müssen?

Ich danke im Voraus für die Beantwortung der Fragen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Christian Koch

--
 Christian Koch

Maaßenstr. 16
 53332 Bornheim
 0179/1322541
ckoch.mail@googlemail.com

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	02.09.2014
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	496/2014-SBB
Stand	05.08.2014

Betreff Anfrage der VRM Marx und Wirtz vom 03.08.2014 betr. Kanalprobleme in der Bayerstraße in Hersel

Sachverhalt

Die von den VRM Marx und Wirtz mit anliegendem Schreiben vom 03.08.2014 gestellten Fragen zum Thema „Kanalprobleme in der Bayerstraße in Hersel“ werden wie folgt beantwortet:

Frage 1: Was hat die Fa. Hanke in der Bayerstr.in den letzten Monaten repariert und aus welchen Gründen heraus?

Antwort: Die Firma Hanke hat keine Reparaturarbeiten durchgeführt, die Fa. Hanke führt im Auftrage des SBB Kanalreinigungsarbeiten durch. Im Zuge der Unterhaltung von Pumpstationen werden diese in unregelmäßigen Abständen einer Reinigung unterzogen. Im Zuge dieser Reinigung werden Ablagerungen entfernt, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten und Verschleiß an den Anlagenteilen zu minimieren.

Zusätzlich zu diesen Unterhaltungsarbeiten mussten an der Pumpstation Bayerstraße in den vergangenen Wochen zweimal Verstopfungen beseitigt werden, diese sind auf die aktuelle Bautätigkeit (Eintrag von Sand und Kies) in der Bayerstraße zurück zu führen.

Frage 2: Welche Kosten sind dabei entstanden?

Antwort: Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen werden nach Aufwand abgerechnet, entsprechende Rechnungen liegen noch nicht vor. Die turnusmäßigen Kanalspülungen werden im Rahmen eines für das gesamte Stadtgebiet vergebenen Jahresauftrages abgewickelt.

Frage 3: Wäre es generell günstiger gewesen dort eine größere /leistungsstärkere Pumpe zu installieren?

Antwort: Die Pumpstation wurde aufgrund der aktuellen Schmutzfrachtberechnung ausgelegt und ist für den „Normalfall“ (d.h. ohne Verstopfung oder Starkregenereignisse) ausreichend dimensioniert. Eine „Überdimensionierung“ der Pumpen sowie der Druckleitung führt in der Regel zu Geruchsbelästigungen (hohe Verweilzeiten) im Bereich der Pumpstation und dem Übergang von Druckleitung auf Freigefällekanal, auch wirtschaftlich ist eine Überdimensionierung nicht vertretbar.

Frage 4: Ist das Kanalsystem und die angesprochene Pumpe in der Lage auch die Abwässer der zusätzlichen 30 Wohnungen zu verarbeiten, die dort im Rahmen des „Rhein-Dominiums“ entstehen oder werden sich die Störfälle häufen?

Antwort: Das Kanalsystem einschl. Pumpstation vor Ort ist entsprechend der hydraulischen Berechnung in der Lage die Abwässer der zusätzlichen 30 Wohnungen weiterzuleiten. Das Niederschlagswasser des Neubaus wird direkt in den Rhein eingeleitet. Die Pumpstation läuft im Normalbetrieb. Störungen u.a. aufgrund von Starkregenereignissen oder Verstopfungen aus den o.g. Gründen können jedoch nicht komplett ausgeschlossen werden.

Anlagen zum Sachverhalt:

Anfrage

Bernd Marx

Hans Dieter Wirtz

**Parkstr. 65
53332 Bornheim
02222/82546
E-mail:nc-marxbe2@netcologne.de**

Bornheim, 03.08.2014

An den Vorsitzenden des Verwaltungsrates
des Stadtbetriebes Bornheim
Herrn Wolfgang Henseler
Postfach 1140
53308 Bornheim

Kanalprobleme in der Bayerstrasse in Hersel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten die nachfolgenden Fragen durch den Vorstand des Stadtbetriebes im Rahmen der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates schriftlich zu beantworten:

1. Was hat die Fa. Hanke in der Bayerstr.in den letzten Monaten repariert und aus welchen Gründen heraus?
2. Welche Kosten sind dabei entstanden?
3. Wäre es generell günstiger gewesen dort eine größere /leistungsstärkere Pumpe zu installieren?
4. Ist das Kanalsystem und die angesprochene Pumpe in der Lage auch die Abwässer der zusätzlichen 30 Wohnungen zu verarbeiten, die dort im Rahmen des „Rhein-Dominiums“ entstehen oder werden sich die Störfälle häufen?

Gründe:

Aus der direkten Anwohnerschaft der Herseler Bayerstrasse wurden wir davon in Kenntnis gesetzt, dass es dort regelmäßig zu Problemen mit dem Kanalabfluss kommt, insbesondere bei stärkeren Regenfällen wie in den letzten Wochen. Des öfteren scheint dort die Fa. Kanaltechnik Hanke, im Auftrag der Stadt bzw. des Stadtbetriebes an einer Pumpe zu arbeiten bzw. dort Reparaturen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Bernd Marx

Hans Dieter Wirtz

Inhaltsverzeichnis

42/2014, 02.09.2014, Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	1
Sitzungsdokumente	
Einladung SBB	3
Niederschrift ö SBB 08.04.2014	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Quartalsabschluss II/2014	
Vorlage SBB 461/2014-SBB	39
GuV per Juni 2014 461/2014-SBB	45
TOP Ö 4 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für	
Vorlage SBB 459/2014-SBB	51
01 Tarifikalkulation Basis 2013 459/2014-SBB	55
02 Tarife umliegende Bäder 459/2014-SBB	57
TOP Ö 5 Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	
Vorlage SBB 462/2014-SBB	62
TOP Ö 6 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	
Vorlage SBB 463/2014-SBB	64
TOP Ö 7 Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	
Vorlage SBB 464/2014-SBB	66
TOP Ö 8 Bericht über den Betriebsteil Friedhof	
Vorlage SBB 465/2014-SBB	69
TOP Ö 9 Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	
Vorlage SBB 466/2014-SBB	71
TOP Ö 10 Mitt. betr. Bereitstellung von Glasfaserinfrastruktur durch den Stadtb	
Vorlage SBB ohne Beschluss 460/2014-SBB	74
TOP Ö 12 Anfrage des VRM Koch vom 20.05.2014 betr. befristete Arbeitsverhältnis	
Vorlage SBB ohne Beschluss 472/2014-SBB	76
Anfrage 472/2014-SBB	77
TOP Ö 13 Anfrage der VRM Marx und Wirtz vom 03.08.2014 betr. Kanalprobleme in d	
Vorlage SBB ohne Beschluss 496/2014-SBB	78
Anfrage 496/2014-SBB	79
Inhaltsverzeichnis	80